

Dr.in iur. Ulrike Lembke

Vis haud ingrata – die “nicht unwillkommene Gewalt“

Die kulturellen Wurzeln sexualisierter Gewalt und ihre rechtliche Verarbeitung

(Vortrag anlässlich des FRI exchange No. 11, 18. April 2008)

1. Sah ein Knab ein Röslein stehn,
Röslein auf der Heiden,
war so jung und morgenschön,
lief er schnell, es nah zu sehn,
sah's mit vielen Freuden

Röslein, Röslein, Röslein rot,
Röslein auf der Heiden.

2. Knabe sprach:" Ich breche dich,
Röslein auf der Heiden."
Röslein sprach:" Ich steche dich,
dass du ewig denkst an mich,
denn ich will's nicht leiden."

Röslein, Röslein, Röslein rot,
Röslein auf der Heiden.

3. Und der wilde Knabe brach's
Röslein auf der Heiden,
Röslein wehrte sich und stach,
half ihm auch kein Weh und Ach,
musst es eben leiden.

Röslein, Röslein, Röslein rot,
Röslein auf der Heiden.

Worte: Johann Wolfgang v. Goethe 1771,
Weise: Heinrich Werner 1827

Sexualisierte Gewalt ist Teil unserer Kultur. Sie wird ausgeübt und ihre Repräsentation ist allgegenwärtig in jeder Art von Medium. Die Welt ist voller Bilder von Männern, die Frauen etwas nachdrücklicher zu ihrem Glück verhelfen. Das Heidenröslein etwa ist Bestandteil unseres kulturellen Erbes und niemand verlässt empört den Raum, wenn es erklingt, oder betreibt nachdrücklich seine Entfernung aus deutschsprachigen Liederbüchern und Gedichtanthologien. Warum nicht? Und welche Auswirkungen hat diese Feststellung auf die Möglichkeiten eines angemessenen Umgangs mit sexualisierter Gewalt im Bereich rechtlicher Regelung und Sanktionierung?

Das Unternehmen, einen Vortrag über sexualisierte Gewalt zu halten, der insbesondere auf die kulturellen Hintergründe der rechtlichen Bewertung und Verarbeitung dieses Phänomens eingeht, eröffnet verschiedene Zugangsmöglichkeiten. Der folgende Vortrag wird sich zunächst den kulturellen Wurzeln, dann den rechtlichen Sanktionierungen sexualisierter Gewalt widmen. Dabei wird es im kulturwissenschaftlichen Teil notwendig zu Verkürzungen kommen, wie sie entstehen, wenn Juristinnen als Fachfremde versuchen, einige Grundannahmen ihrer Profession zu reflektieren. Ungewohnt dürfte auch sein, dass im Bereich der Kultur nicht mehr als Hypothesen präsentiert werden können, deren Plausibilität jede/r für sich überprüfen muss – herrschende Meinungen oder gar letzte Wahrheiten sind hier nicht zu erlangen. Die Hoffnung, mit dem Thema der rechtlichen Verarbeitung sexualisierter Gewalt wieder festeren Grund zu erlangen, könnte sich allerdings als trügerisch erweisen, denn auch das Recht ist letztlich Ausdruck wie Herstellungselement unserer kulturellen Überzeugungen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass dieser Vortrag bewusst nicht mit

Bildern arbeiten wird,¹ obwohl sich eine solche Herangehensweise zu den Themenfeldern Sexualität, Gewalt und sexualisierte Gewalt geradezu aufdrängen würde. Die vorherrschende Vermittlung kulturellen Wissens über Bilder ist jedoch zugleich wesentlicher Teil des Problems. Es ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, dass die Bilder von Sexualität und Gewalt in Sprache übersetzt werden können, um sie dem rationalen Diskurs zugänglich, sie reflektierbar und verhandelbar zu machen.

A. Vis haud ingrata – die kulturellen Wurzeln sexualisierter Gewalt

Der berühmte Friedensforscher Johan Galtung hat in seinem Spätwerk dem von ihm entwickelten und heute noch die Gemüter beschäftigenden Begriff der strukturellen Gewalt den Begriff der kulturellen Gewalt zur Seite gestellt.² Damit ist nicht die Aufoktroierung fremder Kulturen gemeint, die sich schlicht als Gewalt darstellt, sondern Galtung fordert eine Beschäftigung mit den kulturellen Wurzeln, dem kollektiven Unterbewussten, den gemeinschaftlichen Codes der Gewaltlegitimation. Das ist es, was mich auch im ersten Teil meines Vortrags beschäftigen wird. Ich werde nicht darstellen, auf welche Weise Menschen andere Menschen in sexualisierten Kontexten misshandeln können, das Anschauungsmaterial ist reichhaltig, der Erkenntnisgewinn gering. Ich will mich stattdessen mit der Frage befassen, warum das Heidenröslein noch gesungen wird und wie es um den Zusammenhang von Sexualität und Gewalt in unserer mitteleuropäischen Kultur bestellt ist.³ Dazu ist es notwendig, ein wenig in der Zeit zurückzugehen an den Beginn der Neuzeit, denn diese markiert einen Paradigmenwechsel, einen radikalen Neuentwurf der Welt, der bis heute das Setting unserer kulturellen Überzeugungen darstellt. Und damals wie heute gilt: Sexualisierte Gewalt ist Ausdruck der Geschlechterhierarchie wie Mittel zu ihrer Herstellung.

1. Öffentlich/privat: die Sphären in der Neuzeit

Die Neuzeit beginnt revolutionär. Sie beinhaltet eine Umwälzung der Gesellschafts-, Geschlechter- und Sexualordnung. Nicht nur die Stände, die ganze Weltordnung löst sich auf und das freie Individuum tritt auf den Plan. Das Individuum ist vernunftbegabt, ungebunden, strebend, der perfekte Partner des Gesellschaftsvertrages und der flexible neue Lohnarbeiter. Den Schock dieses Herausgerissenseins aus allen Zusammenhängen können wir kaum überschätzen. Der gesellschaftliche Umbruch verliert denn auch schon in seinen Anfängen an

¹ Allerdings finden sich Hinweise auf einige ausgewählte Filme zur Thematik in den Fußnoten.

² Johan Galtung, *Frieden mit friedlichen Mitteln*, 1998, S. 341 ff., 362 ff.

³ Instrukтив für Jurist/innen zu dieser Thematik: *Christine Künzel*, *Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht*, 2003.

Radikalität,⁴ indem die Privatsphäre erfunden wird, die von der öffentlichen Sphäre der Lohnarbeit und der Politik strikt abzugrenzen ist. Diese Privatsphäre soll den Bedürfnissen des Individuums nach Ungestörtheit, Rückzug, Rekreation dienen. Hier erholt sich das Individuum von den Anstrengungen im öffentlichen Raum, hier sammelt es Kräfte zur besseren Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben, hier kann es sich dem Zugriff der Staatsgewalt entziehen und seine eigenen Regeln aufstellen.

Grundsätzlich gilt die Erfindung des freien Individuums zunächst für alle Menschen, Männer und Frauen gleichermaßen. Aber auch das Geschlechterverhältnis erfährt eine fundamentale Neuordnung. Die Neuzeit wartet mit einem völlig neuen Geschlechtermodell auf, in dem Frauen nicht mehr defizitäre Erscheinungsformen des Mannes sind, sondern als das paradigmatisch Andere, die zweite Hälfte der Menschheit, gedacht werden.⁵ Frauen und Männer sind nicht nur unterschiedlich, sie sind gegensätzlich, auch wenn sie sich gerade darin so perfekt ergänzen, wie alle Beteiligten nicht müde werden zu beteuern. Frauen sind das schwache Geschlecht, Männer das starke. Frauen sind emotional, sanft, fürsorglich, empfänglich. Daher sind sie auch verantwortlich für und beschränkt auf den Bereich des Privaten und der Reproduktion. Männer sind dagegen rational, aggressiv und strebend, sie ziehen in eine feindselige Welt hinaus, um Großes zu vollbringen und ihre Familie zu ernähren. Die neuzeitliche Aufteilung in öffentliche und private Sphäre ist ganz klar geschlechtlich konnotiert.⁶

Dagegen wäre nun zunächst nichts einzuwenden. Jede gesellschaftliche Konzeption hat ihre spezifischen Arbeits- und Funktionsteilungen. Einige Umstände fallen aber ins Auge. Zum einen sind Frauen grundsätzlich auf den häuslichen Bereich beschränkt, während Männer sich in der privaten wie öffentlichen Sphäre bewegen. Zudem beherrschen Männer die private Sphäre. Fast alle Rechtsordnungen der frühen Neuzeit gestehen ihnen ein Züchtigungsrecht gegenüber ihren Frauen, Kindern und Hausangestellten zu. Auch ökonomisch werden die Frauen mit Abschaffung der Subsistenzwirtschaft von den Männern abhängig, an das begehrte neue Gut Geld kommen sie nur über den erwerbstätigen Mann, ihre Reproduktionsarbeit ist

⁴ Es erscheint nicht völlig abwegig anzunehmen, dass Vorstellungen über das Geschlechterverhältnis sich deswegen so hartnäckig halten, weil sie Beständigkeit über allen Wandel vermitteln und der Mensch ein Wesen ist, welches Neuerfindungen der Welt nicht unbegrenzt ertragen kann.

⁵ Statt vieler: *Elisabeth Greif/Eva Schobesberger*, Einführung in die Feministische Rechtswissenschaft, 2003, S. 8 ff., m.w.N.; zu Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität auch *Antke Engel*, in: Stephan Moebius/Andreas Reckwitz (Hg.), *Poststrukturalistische Sozialwissenschaft*, 2008, im Erscheinen (im Manuskript S. 1 ff.), und *Anja Schmidt*, in: Lena Foljanty/Ulrike Lembke (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, 2006, S. 174 ff.

⁶ Diese Thematik zieht sich auch durch die Beiträge in: *Ute Gerhard/Mechtild Jansen/Andrea Maihofer/Pia Schmid/Irmgard Schulz* (Hg.), *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, 1990.

unbezahlt, denn der Mann verdient doch genug für beide.⁷ Es drängt sich damit der Eindruck auf, dass auch die neuzeitliche Konzeption des Patriarchats für Frauen eher ungünstig ausfällt.

2. Sexualität als Subjekt-Objekt-Beziehung

Dies gilt ganz besonders für den Bereich der Sexualität, wo nun auch die antagonistische Teilung in Männliches und Weibliches ihre Auswirkungen entfaltet. Spendend und empfangend, erobernd und sich hingebend, aktiv und passiv: die Rollen sind klar verteilt. Catharine MacKinnon bringt die damit verbundene Implikation auf den Punkt: „Men fuck women. – Subject, verb, object.“⁸ Männer haben nicht nur Macht über Frauen, sie begehren sie auch; die Frauen sind das kollektive Sexualobjekt männlicher Sexualsubjektivität.⁹ Das ist ab jetzt die Art und Weise, Sexualität zu denken, in den Begriffen von Subjekt und Objekt.¹⁰ Selbst Immanuel Kant, quasi der Erfinder des autonomen Subjekts, geht davon aus, dass Menschen sich beim Geschlechtsakt durch Hingabe selbst zur Sache machen, was ihrem Personsein widerspreche.¹¹ Er schlägt als Lösung allerdings keine Subjekt-Objekt-Dualität vor, sondern sieht als einzigen Ausweg, dass die Geschlechtspartner/innen sich gegenseitig als Sachen erwerben und so ihre Persönlichkeit wiederherstellen – ein Konzept, dass sich bedauerlicher Weise nicht gegen das Subjekt-Objekt-Schema durchsetzen kann. Der anerkannte weibliche Subjekt-Mangel schlägt sogar auf den Bereich der Fortpflanzung durch,¹² obwohl doch gerade hier die schöpferische Kraft von Frauen anerkannt werden müsste, doch schon der Begriff der „Re“-Produktion spricht für sich.

Im Subjekt-Objekt-Schema gibt es auch nur Heterosexualität,¹³ in der beide so schön zueinander finden; in homosexuellen Beziehungen zwischen Männern tut zumindest einer

⁷ Anders sieht dies gewiss in proletarischen Familien aus, wo Männer wie Frauen arbeiten müssen, um die Familie irgendwie ernähren zu können. Aber auch hier kann eine Familie nur mit erwerbstätigem Mann überleben, da dieser deutlich mehr als seine Kolleginnen verdient. Und auch hier misshandeln Männer ihre Frauen. Die sozialistische Bewegung allerdings wird die Frauenfrage umgehend zum Nebenwiderspruch erklären – eine frühe Form des später so populären „mitgemeint“.

⁸ Catharine MacKinnon, *Toward a Feminist Theory of the State*, 1989, S. 124.

⁹ Hier könnte auch eine der Wurzeln der ansonsten völlig grundlosen Annahme zu finden sein, Männer hätten, wenn sie sich mit Pralinen, Blumen etc. nur etwas um eine Frau bemühten, sogleich auch eine Art Anspruch auf sie, eine Vormerkung männlicher Rechte.

¹⁰ Ausführlich *Susanne Kappeler*, *Der Wille zur Gewalt*, 1994, S. 164 ff.

¹¹ Auch zum Folgenden: *Immanuel Kant*, *Metaphysik der Sitten* (Königsberg 1797), § 25. – Doch Hingabe bleibt auch künftig Frauensache. Und übrigens gibt es auch für Kant nur heteronormative Sexualität, alle anderen Sexualitäten sind für ihn *crimina carnis contra naturam* [Fleischesverbrechen wider die Natur].

¹² So heißt es in einem Volkslied über den gesegneten Leib der Mutter Jesu: „Maria ist der Garten, da er gewachsen war“, Nachweis bei *Johannes Brahms*, *Deutsche Volkslieder für gemischten Chor*, 1864, Nr. 5; und auch sonst sind die Schöpferkräfte merkwürdig verteilt, die Männer als Sämannen bestellen die Äcker – und ihre Frauen; ein klassischer Fall einer unrechtmäßigen kulturellen Enteignung.

¹³ Zu Zwangsheterosexualität und [daher in gewisser Weise undenkbarer] lesbischer Existenz: *Adrienne Rich*, in: *Elisabeth List/Herline Pauer-Studer* (Hg.), *Denkverhältnisse. Feminismus und Kritik*, 1993, S. 244 ff.; zum

etwas absolut Widernatürliches, indem er sich zum Objekt erniedrigen lässt, wie es sonst nur Frauen geschieht;¹⁴ lesbischen sexuellen Beziehungen fehlt schlicht das handelnde Subjekt.¹⁵ Das handelnde Subjekt muss nämlich – hier schließt sich der Kreis – ein Mann sein; es muss einen Penis haben. Nur wer penetriert, kann Sexualsubjekt sein. Unsere Sprache zur Sexualität ist bis heute geprägt von der Perspektive dieses männlichen Sexualsubjekts.¹⁶ Und auch alle Überlegungen zur Vergewaltigung werden sich aus dieser Perspektive kaum lösen können.

Doch zurück: die Neuordnung der Geschlechts- und Sexualordnung bedurfte einer überzeugenden Legitimation, damit auch Frauen Gefallen daran finden konnten, sich aufs Private zu beschränken, Sexualobjekt zu sein und ihre reproduktiven Fähigkeiten kostenlos Männern zur Verfügung zu stellen, die sie züchtigen durften.

3. Die Durchsetzung der neuen Geschlechterordnung

Wie also konnten Frauen überzeugt werden, sich an der neuen, für sie so ungünstigen Gesellschaftsordnung zu beteiligen, und wie konnten Philosophen, die Freiheit und Vernunft für alle Menschen propagierten, diese ins Auge springenden Ungleichheiten rechtfertigen?

a) Die Gewalt: Hexenverfolgungen und Ressourcenverteilungen

Keine Legitimationsstrategie, sondern eine pragmatische Herrschaftsabsicherung verspricht die Verfügungsmacht über physische Gewalt. Nachdrückliche Überzeugungskraft bei der Durchsetzung der neuen Ordnung entfalten daher die sog. Hexenverfolgungen. Sie betreffen deutlich mehr Frauen als Männer und zwar insonderheit solche Frauen, die sich nicht unter dem klaren Schutz eines Ehemannes, Vaters oder Bruders befinden. Ein prominentes Thema ist dabei die Sündhaftigkeit der Töchter Evas, die gefährliche weibliche Sexualität, die beherrscht und auf eine ehrsame eheliche Sexualität zurückgedrängt werden muss.¹⁷ Auch verlieren Frauen zunehmend die Kontrolle über ihre reproduktiven Kräfte, die von

heterosexuellen Paar als traditioneller Familienform: *Diana Leonard*, in: Elisabeth de Sotelo (Hg.), *Frauen in Öffentlichkeit, Beruf und Familie*, 1997, S. 157 ff.

¹⁴ In *The Prince of Tides* (USA 1991) ist die Verinnerlichung, dass eine Vergewaltigung etwas ist, was nur Frauen passieren kann, für den Protagonisten so stark, dass er in seiner Kindheit erlittene sexualisierte Gewalt jahrzehntelang vollständig verdrängt hat.

¹⁵ Geradezu plakativ werden heteronormative Vorstellungen und ihre Verknüpfungen mit einem sexuellen Subjektstatus im Urteil des BVerfG vom 10.05.1957 (BVerfGE 6, 389 ff.) dargestellt, welches sich mit der Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit (nur) männlicher Homosexualität befasst.

¹⁶ Wobei weder lesbischer SM noch Männer als Sexualobjekt eine tragfähige Alternative bilden, vgl. *Deborah Cameron/Elizabeth Frazer*, *Lust am Töten*, 1990, S. 211 ff.

¹⁷ Vgl. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 20 (1987); zur Hexenverfolgung vgl. auch die Beiträge in: *Claudia Opatz* (Hg.), *Der Hexenstreit. Frauen in der frühen neuzeitlichen Hexenverfolgung*, 1995.

medizinischem Fachpersonal übernommen wird, und eine ungewollte Schwangerschaft ist ebenfalls ein gutes Argument, sich in der Sexualität auf vorgeschriebene Rollenbilder zu beschränken.¹⁸ Die Staatsgewalt wie die ökonomischen Möglichkeiten liegen hauptsächlich in den Händen von Männern, dies alles sind gute Gründe, sich der neuen Gesellschafts- und Geschlechterordnung zu unterwerfen. Physische wie strukturelle Gewalt stehen zumindest als jederzeit aktualisierbare Drohung¹⁹ im Hintergrund des Geschlechterverhältnisses.

b) Die Ideologie: Strategische Ent-Rationalisierung der Intimität

Die Vernunftbegründungen, die zu Beginn der Neuzeit zu erwarten wären, werden aber nicht nur durch die Gewalt verdrängt. Der Bereich der Sexualität und Intimität wird vielmehr aus der allumfassenden Vernunft explizit herausgenommen, er fällt einer strategischen Ent-Rationalisierung zum Opfer. Zum einen ist der Mann an sich zwar grundsätzlich rational (im Gegensatz zur emotionalen Frau). Der Sexualtrieb des Mannes²⁰ ist allerdings etwas, das er nur mit Mühe bewusst steuern kann, ununterdrückbar, animalisch.²¹ Diesen Trieb zu beherrschen, wird nun zur Herausforderung für die Männer – und zur Aufgabe für die Frauen. Im weiteren Verlauf der Geschichte tun übrigens Evolutionstheorie und Verhaltensforschung das Ihre, um den ununterdrückbaren Sexualtrieb zum biologischen Männerschicksal zu erklären. Noch immer (oder schon wieder) hochaktuell ist die biologistische Erzählung von

¹⁸ Diese Problematik ist nicht auf die frühe Neuzeit beschränkt; in dem Roman von *Christoph Hein*, *Frau Paula Trousseau*, 2007, wird Paula von ihrem Ehemann ohne ihr Wissen geschwängert, um zu einem ordnungsgemäßen Leben als Hausfrau und Mutter gezwungen zu werden; obwohl der Geschlechtsverkehr selbst freiwillig erfolgt ist, fühlt Paula sich vergewaltigt und geschändet (S. 65 ff., 150 ff.).

¹⁹ Dies ist auch eine grundsätzliche Wirkungsweise sexualisierter Gewalt, weshalb die Beeinträchtigungen durch diese Gewaltform weit über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinausreichen; vgl. auch *Judith R. Walkowitz*, in: Alain Corbin (Hg.), *Die sexuelle Gewalt in der Geschichte*, 1992, S. 107 ff., zu den Wirkungen der Morde von Jack the Ripper als einem besonders drastischen Beispiel.

²⁰ Zum alten ethologischen Dampfkesselmodell ablehnend *Maren Lorenz*, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung*, 2003, S. 63, Fn. 1. Allerdings sieht die deutsche Rechtsprechung auch heute noch eine Tatbegehung „in sexueller Erregung“ als minder schweren Fall eines Sexualdeliktes an, vgl. nur BGH vom 13.02.2001, Az. 1 StR 519/00; BGH vom 11.04.2000, Az. 1 StR 78/00; zu einem „sexuellen Impulsdurchbruch“ vgl. BGH vom 29.01.2008, Az. 4 StR 595/07.

²¹ Frauen sollen übrigens deshalb keinen solchen Trieb haben, weil für sie die Folgen des Geschlechtsverkehrs andere sind als für Männer: mögliche Schwangerschaften, die nicht immer willkommen sein können. Dass die Ideologie des männlichen Triebes und die Negierung des weiblichen auch die Entwicklung moderner Verhütungsmittel überlebt haben, spricht für sich. – Mehr als irritierend ist auch, wenn *Alain Corbin* (Hg.), *Die sexuelle Gewalt in der Geschichte*, 1992, S. 7 ff., zu seinem im Übrigen hochgelobten Sammelband im Vorwort von jenem Leiden spricht, „das die Befriedigung nicht beherrschbarer Begierden verursacht“, vom „Fluch der Jugend, Schönheit und Schwäche“ und von „verheirateten Vierzigjährigen, die noch auf der Höhe ihrer Begierde sind und denen die Nähe des sich entwickelnden jugendlichen Körpers eine Folter ist“; auch *Anne-Marie Sohn*, in: ebd., S. 59 (70 ff.), benennt den „sexuellen Notstand“ als eine wesentliche Ursache von Kindesmissbrauch in Frankreich zwischen 1870 und 1939.

dem genetisch programmierten Drang, den männlichen Samen möglichst weit zu streuen, um die eigene Art oder zumindest die eigenen Gene zu erhalten.²²

Diesem partiellen Vernunftausfall bei den Männern korrespondiert die gewöhnliche Vernunft-Abstinenz bei den Frauen. Allerdings äußert sich diese nicht in unbeherrschten Trieben, sondern in Fähigkeiten, die zuvor eher dem religiösen Bereich zugerechnet wurden: Hingabe, Fürsorge, Askese, Leidensfähigkeit, Selbstaufgabe. Dieses quasi-religiöse Verhalten wird unter dem neuen Konzept der „romantischen Liebe“²³ zusammengefasst, dem so kuscheligen Samthandschuh auf der eisernen Faust des Patriarchats. Wenige Konzepte haben je verheerender gewirkt.²⁴ Weibliche Unterordnung und Abhängigkeit werden nicht schlicht gerechtfertigt, sie werden dem politischen Diskurs entzogen. Ob Männer ihre Familie und dann sich selbst töten²⁵ oder Frauen jahrelang in Gewaltverhältnissen verharren²⁶ – es geschieht alles nur aus Liebe und ist keiner rationalen Analyse zugänglich. Und zu jeder weiblichen Liebe gehört ein bisschen Leiden, damit sie richtig schön wird.

Um in Bezug auf Sexualität recht verstanden zu werden: es geht nicht um eine rationale Steuerung jedes Geschlechtsverkehrs. (Wobei hier nicht näher auf die perfiden Debatten um weibliche Intellektualität und sexuelle Erfüllung eingegangen werden soll.) Die Attraktion von Sexualität besteht nicht zuletzt im kontrollierten Kontrollverlust und in der beiderseitig gewollten Reduktion auf den Körper. Sondern es geht um die Machtverhältnisse und Verhandlungsmöglichkeiten im Umfeld sexueller Handlungen.

c) Die Vernunft: Umkehrung des hierarchischen Geschlechterverhältnisses

Dass die neue Sexualordnung mit der Geschlechterordnung und Gesellschaftsordnung zusammenhängt und angesichts der Versprechungen der Aufklärung hier ein gewisser

²² Vgl. zu diesbezüglichen Übertragungs(fehl)leistungen von Thornhill/Palmer: *Maren Lorenz*, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung*, 2003, S. 63 (65, Fn. 6).

²³ Einer der Klassiker dazu: *Margrit Brückner*, *Die Liebe der Frauen. Über Weiblichkeit und Misshandlung*, 1983, insbes. S. 88 ff.; und weiter ausgeführt in: *Margrit Brückner*, *Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen*, 2. A. 2002, S. 66 ff. (Liebe und Gewalt).

²⁴ Bei der Verbreitung dieses Konzeptes spielt die neue literarische Form des Romans eine gar nicht zu unterschätzende Rolle. Instrukтив zur Bedeutung des Trivialromans für die Etablierung hierarchischer Geschlechterverhältnisse: *Mariana Valverde*, *Sex, Macht und Lust*, 1994, S. 167 ff., vgl. auch die Zusammenfassung bei *Elisabeth Holzleithner*, *Recht Macht Geschlecht*, 2002, S. 116 f.

²⁵ Ein Beispiel aus dem musikalischen Bereich ist der Song „Alles nur aus Liebe“ von den *Toten Hosen*, in dem es heißt: „Ich bin kurz davor durchzudrehn / aus Angst, dich zu verlieren / und dass uns jetzt kein Unglück geschieht / dafür kann ich nicht garantieren. // Und alles nur, weil ich dich liebe / und ich nicht weiß, wie ich's beweisen soll. / Komm, ich zeig dir, wie groß meine Liebe ist / und bringe mich für dich um. // [...] Komm, ich zeig dir, wie groß meine Liebe ist / und bringe mich für dich um. // Komm, ich zeig dir, wie groß meine Liebe ist / und bringe uns beide um.“

²⁶ Zum cycle of violence als Erklärungsversuch vgl. *Lenore Walker*, *The Battered Woman Syndrome*, New York 1984; aktuell für das deutsche Recht aufgegriffen von *Wanja Andreas Welke*, ZRP 2004, S. 15 ff.; jüngst in einem Comic verarbeitet von *Rosalind B. Penfold*, *Dragonslippers. This Is What an Abusive Relationship Looks Like*, 2005 (dt.: *Und das soll Liebe sein? Geschichte einer bedrohlichen Beziehung*, 2006).

Legitimationsbedarf herrscht, erkennen natürlich auch die Philosophen der Neuzeit. Ihr Konzept des Gesellschaftsvertrages wird erschüttert, weil Frauen zwar auch Menschen sind, aber nicht als Partnerinnen des Gesellschaftsvertrages gedacht werden können.²⁷ Die damit verbundenen Brüche in philosophischen Entwürfen werden durch ideologische Grundannahmen eher notdürftig verhüllt als geflickt.

Johann Gottlieb Fichte sieht die Ehe als Verbindung der Herzen, in der es keinen Rechtsstreit geben könne, weshalb der Staat sich aus diesem natürlichen und moralischen Verhältnis ganz herauszuhalten habe.²⁸ Also eine herrschaftsfreie gleichberechtigte Partnerschaft? Weit gefehlt, denn für Fichte liegt im Begriff der Ehe die unbegrenzte Unterwerfung unter den Willen des Mannes. Und wenn die geneigte Leserin sich fragt, warum es ausgerechnet diese Schlussfolgerung sein muss,²⁹ trifft sie sogleich auf das sexuelle Verhältnis der Geschlechter als Begründungsansatz. Fichte geht fraglos davon aus, dass die Frau beim Geschlechtsverkehr leidet, während der Mann befriedigt wird. Da das aber ein höchst unvernünftiges Verhalten der Frauen ist und diese doch grundsätzlich den vernünftigen menschlichen Wesen zuzuordnen sind, bleibt ihm nur eine logische Schlussfolgerung: Es muss der vernünftige Wunsch jeder Frau sein, beim Geschlechtsverkehr zu leiden, um den Mann zu befriedigen. Dass die Frau daher weder gleichberechtigtes Rechtssubjekt noch Partnerin des Gesellschaftsvertrages sein kann, versteht sich von selbst.

Fichtes Argumentation erscheint uns lächerlich und fern liegend, historisch eben. Ihre Wirkungsmacht nicht nur damals sollte aber nicht unterschätzt werden, so plump formuliert sie uns heute vorkommen mag. Und es war ein Zeitgenosse Fichtes, der den Gedanken, dass es der freie Wille der Frauen sei, in der Sexualität vom Manne unterworfen zu werden, dass es folglich keine wirkliche Gewalt in der Sexualität gebe, so meisterlich darlegte, dass wir ihm getrost bescheinigen können, über die Jahrhunderte zu wirken. Jean-Jacques Rousseau stellt das Geschlechterverhältnis ideologisch auf den Kopf: bei ihm sind es die Frauen, welche die Männer gerade durch ihre Schwäche beherrschen.

Gleichberechtigung?

[...] In der Vereinigung beider Geschlechter ist jedes für den gemeinsamen Zweck gleich tätig, aber freilich nicht in derselben Weise. Aus dieser Verschiedenheit ergibt sich der erste bestimmbare Unter-

²⁷ Carole Pateman deckt auf, dass neben dem *contrat social* ein weiterer Vertrag besteht, der von ihr so genannte *sexual contract*, der das Geschlechterverhältnis durch Unterwerfung der Frauen und ihrer reproduktiven Kräfte regelt, ausführlich: *Carol Pateman, The sexual contract*, 1988.

²⁸ Vgl. auch zum Folgenden *Johann Gottlieb Fichte, Deduktion der Ehe* (1796), §§ 3 und 4, in: *Werke in sechs Bänden*, 1911.

²⁹ Natürlich wirft eine gleichberechtigte Ehe das Problem der Stimmgleichheit bei Konflikten auf. Undenkbar ist das Konzept deshalb aber nicht, hatte doch gerade das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten (ALR) von 1794 die Ehe erstmals als *Vertrag* angesehen und durch diesen Bruch mit der (christlichen) Tradition eine mittlere Kulturrevolution ausgelöst, kritisch zum ALR aber *Ute Gerhard, Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert*, 1978, S. 157 ff.

schied beider Geschlechter in moralischer Beziehung. Das eine soll tätig und stark sein, das andere empfangend und schwach; notwendigerweise muss der eine wollen und können; es genügt, wenn der andere wenig Widerstand leistet.

Naturgesetz

Steht dieser Grundsatz fest, so folgt daraus, dass die Frau eigens dazu geschaffen ist, dem Manne zu gefallen. Es ist weniger zwingend notwendig, dass ihr der Mann auch seinerseits gefällt: sein Vorzug liegt in der Kraft; er gefällt allein dadurch, dass er stark ist. Ich gebe zu, dass das noch nicht das Gesetz der Liebe ist; aber es ist das Gesetz der Natur, die älter ist als die Liebe selbst.

Wenn die Frau die Bestimmung hat, dem Manne zu gefallen und sich ihm zu unterwerfen, so muss sie sich ihm angenehm machen, anstatt sich ihm feindlich gegenüberzustellen. In ihren Reizen besitzt sie eine eigentümliche Gewalt über ihn; durch sie soll sie den Mann zwingen, seiner Macht eingedenk zu sein und sie auszuüben. Das sicherste Mittel nun, diese Macht anzufeuern, besteht darin, sie durch Widerstand herauszufordern. Alsdann vereinigt sich mit der Begierde die Eigenliebe, und letztere triumphiert über den Sieg, den erstere für die sie davongetragen hat. Daraus gehen Angriff und Verteidigung, Kühnheit des einen und Schüchternheit des anderen Geschlechts, endlich auch Sittsamkeit und Scham hervor, mit denen die Natur das schwache Geschlecht ausrüstete, um sich das starke untertan zu machen. [...]

Grenzen der Gewalt

Ob nun die Frau das Verlangen des Mannes teilen möge oder nicht, es zu befriedigen Lust habe oder nicht, so weist sie ihn doch beständig zurück und sucht sich zu verteidigen, freilich nicht immer mit derselben Energie und deshalb auch nicht immer mit dem gleichen Erfolge. Damit der Angreifer siegreich sei, muss die Angegriffene es gestatten oder ihm wohl gar Vorschub leisten, denn wie viele geschickte Mittel stehen nicht zu ihrer Verfügung, den Angreifer zur Entfaltung aller seiner Kraft zu zwingen! Die freieste und süßeste aller Handlungen duldet keine wirkliche Gewalttätigkeit: Natur und Vernunft widerstreben ihr; die Natur, indem sie dem Schwächeren so viel Kraft gab, wie er zur Verteidigung braucht, wenn er widerstehen will; die Vernunft, indem eine wirkliche Gewaltanwendung nicht nur der brutalste aller Akte ist, sondern auch der unzweckmäßigste, weil entweder der Mann damit seiner Gefährtin den Krieg erklärt und sie ermächtigt, ihre Person und ihre Freiheit selbst auf Kosten des Lebens des Angreifers zu verteidigen, oder weil die Frau allein den Zustand beurteilen kann, in dem sie sich befindet, und kein Kind einen Vater hätte, wenn sich jeder Mann dessen rechte anmaßen könnte.

Stärke und Schwäche

Eine dritte Folge der Beschaffenheit der beiden Geschlechter ist die eigentümliche Erscheinung, dass der Stärkere nur scheinbar der Herr ist, während er in der Tat von dem schwächeren Teil abhängt, und zwar nicht etwa infolge eitler Schmeichelei oder der stolzen Großmut des Beschützers, sondern infolge eines unveränderlichen Naturgesetzes, welches es der Frau leichter macht, Verlangen anzufachen, als dem Manne, es zu befriedigen, und ihn so, ob er will oder nicht, vom Gutdünken des anderen abhängig macht und ihn zwingt, seinerseits danach zu trachten, ihr zu gefallen, damit sie ihn den Stärkeren sein lässt. Der Zweifel, ob die Schwäche der Kraft gewichen ist oder ob sich der Wille ergeben hat, ist das Süßeste am Sieg des Mannes. Darin besteht auch eine gewöhnliche List des Weibes, dass es diese Ungewissheit beständig zu erhalten weiß. Diese Schlaueit der Frauen steht auch vollkommen mit ihrer Körperbeschaffenheit im Einklang. Weit davon entfernt, über ihre Schwäche zu erröten, rühmen sie sich derselben vielmehr. Ihre zarten Muskeln sind ohne Widerstandskraft; sie tun, als vermöchten sie nicht die leichteste Last zu heben, ja sie schämen sich förmlich, als stark zu gelten. Und weshalb das? Nicht nur, um zart zu erscheinen, sondern aus einem viel listigeren Grund: sie bereiten von langer Hand Entschuldigungen vor und das Recht, im Notfall schwach zu sein.

Notzucht

Der Fortschritt der durch unsere Laster erworbenen Einsichten hat die über diesen Punkt unter uns herrschenden alten Ansichten wesentlich geändert. Man redet kaum noch von Notzucht, seitdem sie so wenig nötig ist und die Männer nicht mehr daran glauben, während sie in den ältesten Zeiten bei Griechen und Juden zu den gewöhnlichsten Verbrechen gerechnet wurde. Damals herrschte noch in den Ansichten eine natürliche Einfachheit, die uns durch unser zügelloses Leben verloren gegangen ist. Wenn in unseren Tagen wenige Fälle der Notzucht vorkommen, so hat dies seinen Grund nicht etwa darin, dass die Männer enhaltsamer geworden sind, sondern es erklärt sich dieser Umstand dadurch, dass die Menschen heutzutage weniger leichtgläubig sind, so dass eine derartige Klage, die ehemals bei den einfachen Völkern Glauben gefunden hätte, nur spöttisches Gelächter erregen würde – es ist vorteilhafter, zu schweigen.³⁰

³⁰ Jean-Jacques Rousseau, *Emil oder Über die Erziehung* (1762), 13. A. 2001, Fünftes Buch, S. 385 ff.

Wir lernen also: Es gibt keine wirkliche Gewalt in der Sexualität, nur die sanfte Gewalt, mit der die Frau überzeugt werden will, die vis haud ingrata, mit der ihre Schwäche überwunden wird.³¹ Aus einer Vergewaltigung kann ferner auch keine Schwangerschaft entstehen, weil Frauen ihre Körper kontrollieren.³² Die Triebhaftigkeit der Männer – die entgegen ihrem sonstigen rationalen Wesen fraglos vorausgesetzt wird – wird durch ihre Vernunft gezügelt. Es steht also alles zum Besten in der besten aller Welten. Allerdings nur, wenn man die Hierarchie im Geschlechterverhältnis umdreht oder zumindest ignoriert.

4. Gewalt als konstituierendes Element geschlechtsspezifischer Sozialisation

Das neuzeitliche Konzept von Sexualität ist Ausdruck wie Herstellungselement des hierarchischen Geschlechterverhältnisses. In dieser Hierarchie steckt auch schon der Keim der Gewalttätigkeit. Die Frauen bei Fichte leiden, während die Männer ihrer Triebbefriedigung nachgehen. Bereits das Denken in einem Subjekt-Objekt-Dualismus impliziert personale Gewalt – zumindest, sofern das Sexualobjekt noch als Person gesehen wird. Es wird nun Zeit, die Thematik noch einmal von der anderen Seite aus anzugehen und nach den geschlechtlichen Implikationen von Gewalt zu fragen.

Gewalt ist ein konstituierendes Element geschlechtsspezifischer Sozialisation. Die Pilotstudie des Bundesministeriums zeigt, dass Männer besonders in ihrer Kindheit und Jugend enormer Gewaltbelastung ausgesetzt sind.³³ Gewalt ist integraler Bestandteil männlichen Heranwachsens in der Welt. Gewalt unter Männern dient dabei nicht nur der Unterwerfung, sondern auch der Anerkennung: Nicht nur der „Täter“, der Gewalt ausübt, sondern auch das „Opfer“, welches die Gewalt mannhaft erträgt, können Ansehen erlangen.³⁴ Dagegen können weder weibliche Opfer noch gar männliche Opfer weiblicher Täterinnen durch ein solches Gewaltwiderfahrnis ihren Status verbessern. Abschließendes Element männlicher Identitätsbildung ist für viele Männer immer noch der Wehrdienst³⁵ als ritualisierte kollektive Gewalterfahrung.

³¹ Zur Geschichte dieser Figur vgl. die Beiträge von *Ilse Reiter*, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung*, 2003, S. 21 (26), m.w.N.; *Maren Lorenz*, ebd., S. 63 ff., m.w.N. Sehr sorgfältig und differenziert befasst sich *Jessica Benjamin*, in: Elisabeth List/Herline Pauer-Studer (Hg.), *Denkverhältnisse. Feminismus und Kritik*, 1993, S. 511 ff., mit der Phantasie von der erotischen Unterwerfung.

³² Zum diesbezüglichen medizinischen und kirchlichen Diskurs damals wie heute ausführlich: *Maren Lorenz*, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung*, 2003, S. 64, 74 ff., m.w.N.

³³ Pilotstudie des *BMFSFJ* (Hg.), *Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland*, 2004.

³⁴ *Michael Meuser*, in: Regina Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse*, 2002, S. 53 ff.

³⁵ Sehr spannend sind daher Forschungen zu Gender & Militär, vgl. statt vieler die Beiträge in: *Jens-Rainer Ahrens u.a.* (Hg.), *Frauen im Militär: empirische Befunde und Perspektiven*, 2005; *Christine Eifler/Ruth Seifert* (Hg.), *Soziale Konstruktion – Militär und Geschlechterverhältnis*, 1999; *Ruth Seifert/Christine Eifler* (Hg.), *Gender und Militär: internationale Erfahrungen*, 2003.

Frauen dagegen werden zum Ausweichen und Vermeiden erzogen, übernehmen Verantwortung für die Beherrschung männlicher Gewalt und werden an einen potentiellen Opferstatus gewöhnt.³⁶ Weibliche Bewegungsfreiheit wird konsequent eingeschränkt, Mädchen und Frauen werden davor gewarnt, abends alleine das Haus zu verlassen oder bestimmte Wege zu benutzen, sie entwickeln eine gefahren-orientierte Geographie ihrer Lebensorte.³⁷ Und auf geheimnisvolle Weise – vielleicht schlicht am Beispiel ihrer Mütter erlernt – übernehmen Frauen Verantwortung für die Beherrschung männlicher Gewalt. Die viel gelobte weibliche Fähigkeit der Konfliktvermeidung entlastet zugleich die Männer davon, ihre gerade erst antrainierte Aggression vollends im Griff zu haben.

5. Sexualisierte Gewalt und die Herstellung des Geschlechterverhältnisses

Die moderne Gewaltforschung sieht zwei Umstände als signifikant an: die Körperlichkeit von Gewalt und die Gewalt als Jedermanns-Ressource.³⁸ In beidem wäre es so wünschenswert wie nahe liegend, auch eine Geschlechterperspektive einzuführen. Gewalt ist eben im Wortsinne eine Jedermanns-Ressource, zumindest physische Gewalt ist für Frauen grundsätzlich nicht das erste Mittel der Wahl. Auch die Körperlichkeit von Gewalt ist nicht geschlechtsblind. Sexualisierte Gewalt dient der Reduktion auf den Körper, dessen Erleben untrennbar mit dieser Gewalt verbunden wird.³⁹ Der vergewaltigte Körper wird als verletzbar und damit als weiblich erlebt und erlitten. Sexualisierte Gewalt kann so strategisch zur Herstellung der Geschlechterhierarchie eingesetzt werden, wenn Frauen, welche sich anmaßen, die Geschlechtergrenzen zu überschreiten, gar männliche Privilegien für sich einzufordern, mit dieser Gewalt auf ihren untrennbar mit ihnen verbundenen Körper zurückgeworfen und ihren unterlegenen Platz in der Welt gewiesen werden.⁴⁰

Das Bild vom Vergewaltiger als Vollstrecker des Patriarchats ist gewiss zu arg vergrößernd und in seiner Annahme der Dimension strategischen Gewalthandelns auch überzogen. Doch wer mit Ablehnung dieser radikalfeministischen Zuspitzung zugleich die Bedeutung von sexualisierter Gewalt für ein hierarchisches Geschlechterverhältnis insgesamt in Frage stellt, sieht sich an unvermutetem Ort eines Besseren bzw. Schlechteren belehrt. Die Vergewaltigung von Männern durch Männer in absoluten Institutionen wie Gefängnissen

³⁶ Karin Flaake, in: Regina Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse*, 2002, S. 161 ff.

³⁷ Instruktiv: Anja Snellman, *Geographie der Angst*, 2001.

³⁸ Dazu grundlegend Trutz von Trotha, in: ders. (Hg.), *Soziologie der Gewalt*, Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS), 1997, S. 9 ff.; Birgitta Nedelmann, ebd., S. 59 ff.

³⁹ Vgl. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 37 (1994).

⁴⁰ In *Boys don't cry* (USA 1999) wird Brandon Teena/Teena Brandon zunächst gewaltsam ausgezogen, um zu beweisen, dass er/sie eine Frau ist; da er/sie darauf besteht, ein Mann zu sein und eine Frau zu lieben, folgt eine brutale Vergewaltigung zur Klarstellung der Verhältnisse.

dient nicht der Befriedigung sexueller Bedürfnisse, sondern der Herstellung von klaren hierarchischen Verhältnissen.⁴¹ Während und nach ihrer Unterwerfung durch sexualisierte Gewalt werden diese Männer aber nicht schlicht als Unterlegene oder Schwächlinge bezeichnet, sondern explizit mit Begriffen oder Schimpfnamen für weibliche Menschen charakterisiert. Durch sexualisierte Gewalt entsteht ein Zwei-Klassen-System, in dem es Männer und Nicht-Männer gibt, ein Bild der Gesellschaft, und es sei angesichts der Umstände erlaubt, die Frage zu vernachlässigen, ob es sich um ein exaktes oder verzerrtes Abbild handelt.

6. Männlicher Horror vor der Macht des Rechts in der Hand der Frauen

Kehren wir noch einmal zurück zu der Erkenntnis, dass (physische) Gewalt eine Jedermanns-Ressource ist, aber nicht das erste Mittel der Wahl für Frauen. Eine Möglichkeit, auf die allgegenwärtige Bedrohung durch sexualisierte Gewalt zu reagieren, könnte natürlich auch sein, die Frauen physisch wehrhafter zu machen und sie zu ermutigen, potentiellen Angreifern auch ernsthafte Verletzungen zuzufügen, also das zu tun, was Rousseau so selbstverständlich von ihnen erwartet. Das würde nicht unerhebliche Anstrengungen erfordern, da Frauen in unserer Kultur im Durchschnitt tatsächlich etwas kleiner und zarter sind als ihre männlichen Mitmenschen.⁴² Vor allem aber drängt sich die Frage auf, ob eine Erhöhung des gesamtgesellschaftlichen Aggressionspotentials ein erstrebenswertes Ziel darstellt. Nichts einzuwenden ist gegen Konzepte der Selbstverteidigung speziell für Frauen, die Angriffe auf ihre Integrität vornehmlich verhindern sollen.⁴³ Um tatsächlich erfolgende Angriffe abzuwehren, bedarf es aber darüber hinaus der Bereitschaft und Fähigkeit, auch irreversible Verletzungen zuzufügen, und es ist davon auszugehen, dass das Antrainieren dieser Bereitschaft auch die Person verändert, die es erlernt.⁴⁴ Das neuzeitliche Konzept, private Gewalt zu Gunsten eines staatlichen Gewaltmonopols aufzugeben, hat einen gewissen Charme und scheint trotz aller Erfahrungen des 20. Jahrhunderts auf längere Sicht ohne Alternative.

⁴¹ Zur funktionalen Vergewaltigung von Männern durch Männer vgl. *Gerlinda Smaus*, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung*, 2003, S. 221 ff., mit vielen Nachweisen.

⁴² Das hat mit geschlechtsspezifischen Schönheitsidealen und geschlechtsspezifischen Freizeitaktivitäten ebenso zu tun wie mit der scheinbar banalen Frage, wer wie viel isst, die Tendenz, Jungen und Männern grundsätzlich mehr auf den Teller zu füllen, ist mitnichten auf unsere Großelterngeneration beschränkt. In Frankreich wird derzeit ernsthaft diskutiert, die Verführung zur Magersucht unter Strafe zu stellen.

⁴³ Das bekannteste Konzept ist Wen-Do, vgl. für die Schweiz <http://www.wendo.ch/>.

⁴⁴ In *Anja Snellman*, *Geographie der Angst*, 2001, übernehmen Frauen die Jedermanns-Ressource der Gewalt und lassen ihre Peiniger den gleichen Schmerz fühlen, die damit in Gang gesetzte Gewaltspirale endet aber wenig überraschend in der Selbstzerstörung. Zum Wechsel zwischen Täter/innen- und Opferrolle vgl. auch *Der Tod und das Mädchen* (USA 1994). Ablehnend zu Gewalt als Antwort auf Gewalt: *Susanne Kappeler*, *Der Wille zur Gewalt*, 1994, S. 285 f. (Schlussworte).

Es ist viel geschrieben worden über das distanzierte Verhältnis von Frauen zu Staat und Recht. Diese Distanz beruht nicht zuletzt darauf, dass von Beginn an klargestellt wurde, dass Frauen nicht ohne weiteres mitgemeint waren. Sie waren nicht Partnerinnen des Gesellschaftsvertrages. Zugang zu staatlicher Macht durch aktives und passives Wahlrecht erhielten sie erst spät nach langwierigen Kämpfen.⁴⁵ Auch der Zugang zum Rechtssystem blieb ihnen lange verwehrt. Und was das staatliche Gewaltmonopol anging, wurde schon zu Beginn der Neuzeit verkündet, dass die sogenannte Privatsphäre davon ausgenommen sein sollte, um die bürgerlichen Freiheiten zu schützen. Diese Privatsphäre war aber der den Frauen exklusiv zugewiesene Raum, so dass sie privater Gewalt weitgehend schutzlos gegenüber standen.⁴⁶ In Deutschland gelang es erst der Frauenbewegung in der 1970er Jahren, bis dahin absolut geduldete Praktiken als häusliche Gewalt, Vergewaltigung in der Ehe, sexuellen Missbrauch oder strukturelle Gewalt auf Grund ökonomischer Abhängigkeiten zu skandalisieren.⁴⁷ Der Staat geriet damit in Rechtfertigungsnöte, denn das staatliche Gewaltmonopol garantierte in der sogenannten Privatheit nicht die Sicherheit, aus der es seine Legitimation bezog.

Für die Frauen wie für die Idee von Staatsgewalt liegt es folglich nahe, den Staat und damit das Recht zur Abwehr „privater“ Gewalt in Anspruch zu nehmen. Wenn aus feministischer Perspektive durchaus berechtigt davor gewarnt wird, die unmittelbare soziale patriarchale Bevormundung durch eine abstrakte staatliche patriarchale Bevormundung zu ersetzen,⁴⁸ ist aber doch auf ein interessantes Phänomen hinzuweisen: die überwiegend männliche Hysterie, die jede Forderung nach einer Verschärfung des Sexualstrafrechts begleitet, vom „Missbrauch des Missbrauchs“ ist die Rede, von Sittenstrafrecht, Zerstörung der Intimsphäre, Erpressung und widerwärtigsten Scheidungs- und Sorgerechtskriegen. Nun ist zum einen sicher zutreffend, dass seit der Aufklärung das Sexualstrafrecht den Ort der Kämpfe um den Zusammenhang von Recht und Moral und die staatlichen Vorgaben von Sittlichkeit darstellt.⁴⁹ Um Sitten geht es aber nicht mehr, seitdem als Schutzgut eindeutig die sexuelle Integrität bzw. Selbstbestimmung anerkannt ist. Es geht vielmehr um das, was in einem

⁴⁵ Davon können insbesondere die Schweizerinnen ein Lied singen, die erst 1971 das aktive und passive Wahlrecht auf Bundesebene erhielten, die Durchsetzung in allen Kantonen war erst 1990 abgeschlossen.

⁴⁶ Zum Gewaltpotential dieses patriarchalen Konzeptes von Privatsphäre: *Elizabeth M. Schneider*, in: Weisberg (Hg.), *Applications of feminist legal theory to women's lives*, 1996, S. 388 ff.

⁴⁷ Vgl. *Ulrike Lembke*, in: Lena Foljanty/Ulrike Lembke (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, 2006, S. 155 f.

⁴⁸ Vgl. dazu für den Bereich der Sexualdelikte: *Frances Olsen*, in: K. T. Bartlett & R. Kennedy (Hg.), *Feminist Legal Theory*, 1991, S. 305 ff.

⁴⁹ Kaum ein Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch kommt ohne das Zitat aus dem Fanny-Hill-Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH vom 22.07.1969, BGHSt 33, 40, 43 f.) aus, wonach es nicht Aufgabe des Strafrechts sei, auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen. D'accord, aber darum geht es auch nicht mehr, seitdem die Strafbarkeit der Homosexualität aufgehoben ist.

Kommentar zum Strafgesetzbuch so lapidar festgestellt wird: die heutige Fassung des Sexualstrafrechts ist wesentlich eine Folge der geänderten Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern.⁵⁰ Die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe bsw. ist ein Erfolg der Frauenbewegung.

Die Debatten um die Ausweitung oder Verschärfung des Strafrechts im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind entlarvend. Zu deutlich wird, dass es insbesondere Männern Angst und Bange wird bei der Vorstellung, Frauen könnten mehr einklagbare Rechte erhalten. Schon die Bemühungen um gesetzliche Regelungen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz⁵¹ sahen sich stereotyp mit der Behauptung konfrontiert, verheerende Klagewellen frustrierter Feministinnen würden die Republik an den Rand des Abgrunds bringen. Das Ganze wiederholte sich bei der Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, wobei hier schon das ganze Abendland in Gefahr war.⁵² Und als der Entwurf eines Pornographiegesetzes vorgestellt wurde, ging ein Aufschrei durch den deutschen Blätterwald, Kunstfreiheit wie eine millionenschwere Industrie waren hier ja gleichermaßen von der Idee zivilrechtlicher Klagerechte bedroht. Obwohl also die Frage offen bleibt, ob das emanzipatorische Potential des Rechts überwiegt,⁵³ spricht derzeit doch vieles dafür, im Bereich der (sexualisierten) Gewalt rechtliche Regelungen zu fordern und zu nutzen, mit denen auch Frauen das Gewaltmonopol des Staates für den Schutz ihrer Integrität und ihrer Freiheiten in Anspruch nehmen können.

7. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die Bilderflut

Der Ausgangspunkt jedes Widerstandes gegen sexualisierte Gewalt – ob rechtlich oder kulturell – ist derselbe: das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung⁵⁴. Sexuelle Autonomie als Menschenrecht bedeutet, dass die sexuelle Selbstverwirklichung nicht sanktioniert wird, dass Menschen in ihrer selbst bestimmten Sexualität körperlich und psychisch in Frieden gelassen werden. Es bedeutet vor allem auch, dass Sexualität nicht mehr nach einem Subjekt-Objekt-

⁵⁰ Tröndle/Fischer, StGB, 54. A. 2007, Vor § 174, Rn. 4a.

⁵¹ Instruktiv: Susanne Baer, Würde oder Gleichheit, 1995.

⁵² Herausstechend in ihrem verschwörungstheoretischen Ansatz sind die Ausführungen von Klaus Adomeit, in: ders./Jochen Mohr, Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 2007, S. 1 ff., aber insgesamt in der Debatte leider nicht außergewöhnlich.

⁵³ Dieser Frage widmen sich umfassend die Beiträge in: Kathrin Arioli/Michelle Cottier/Patricia Farahmand/Zita Küng (Hg.), Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?, 2008.

⁵⁴ Dazu hat bereits Elisabeth Holzleithner in einem fri-exchange wie üblich so wunderbar vorgetragen, dass dem kaum etwas hinzuzufügen bleibt, nachzulesen unter http://www.lawandwomen.ch/de/04_publicationen/documents/HolzleithnerSexuelleAutonomie2004.pdf.

Schema gedacht werden kann, denn alle Akteur/innen sind Subjekte.⁵⁵ Konsequenz ist die alleinige Perspektive des männlichen penetrierenden Subjekts zu verlassen und es sind verschiedene Perspektiven einzunehmen, die der Vielfalt menschlichen Lustgewinns entsprechen. Dies verlangt auch eine Verständigung der Akteur/innen über ihre Erwartungen, Wünsche und Grenzen, wenn sie miteinander sexuell aktiv sein wollen. Der Vorstellung autonomer Subjekte, die gegenseitig ihre Autonomie respektieren und die Befriedigung ihrer jeweiligen Wünsche nicht erzwingen können, sondern aushandeln müssen,⁵⁶ stehen aber bedrückende Realitäten⁵⁷ entgegen.

Das Wesentlichste ist sicher eine Bilderflut⁵⁸ heteronormativer Sexualität aus männlicher Perspektive. Obwohl wir in einer pluralistischen Gesellschaft und einem so aufgeklärten Zeitalter leben, sind die frei verfügbaren Bilder von Sexualität sich doch erstaunlich ähnlich. Eine Emanzipation von überkommenen Rollenbildern ist kaum zu beobachten; im Gegenteil wird die exzessive Darstellung der geschlechtsspezifischen Subjekt-Objekt-Beziehung gerade wieder sehr populär.⁵⁹ Die Debatten darüber, ob bestimmte Musikvideos und Songtexte insbesondere aus dem Rap-Bereich nicht verboten werden sollten,⁶⁰ sind zu Gunsten der Freiheit verschiedener Jugendkulturen im Sande verlaufen. Die neue PorNo-Kampagne der Emma⁶¹ ist vermutlich mangels ernsthafter Erfolgsaussichten kaum zur Kenntnis genommen worden. Die exzessive verbale und repräsentative sexualisierte Gewalt gegen Frauen wird als Bestandteil unserer Kultur akzeptiert. Und es ist so schwer, gegen Bilder anzukämpfen, da diese zuerst in die Welt der Sprache überführt werden müssen,⁶² um sie einer rationalisierenden Kritik unterziehen zu können.

⁵⁵ Wie es aussieht, wenn Hollywood versucht, ein weibliches Sexualsubjekt zu denken, kann sehr schön in *Basic Instinct* (USA 1992) beobachtet werden: die Hauptdarstellerin ist Männern wie Frauen zugetan, trägt nicht immer Unterwäsche und schlachtet unliebsame Sexualpartner mithilfe eines Eispickels ab – allerdings ist es ein wahres Vergnügen, ihr bei alledem zuzusehen. Wohltuend irritierend bis zum Schluss ist dagegen *Chasing Amy* (USA 1997), gelobt insbesondere für die radikal ehrlichen Dialoge über sexuelle Phantasien.

⁵⁶ Dies meint keine einseitige Übertragung juristischer Konzepte (wie das des Rechtsgüterschutzes) auf den Bereich des Privaten; es zeigt sich nur, dass auf Aushandlung beruhende Partnerschaften weniger anfällig für Gewalt sind, vgl. *Marianne Schwander*, ZStR 2003, 195 (206).

⁵⁷ *Catharine MacKinnon*, *Toward a Feminist Theory of the State*, 1989, würde wohl jedes Spekulieren über weibliche sexuelle Autonomie als naiv und Illusion brandmarken.

⁵⁸ Das „Archiv“ der kulturell verfügbaren Bilder stellt die Ressourcen für die Prozesse der Identifizierung und des Begehrens, vgl. dazu *Antke Engel*, in: Stephan Moebius/Andreas Reckwitz (Hg.), *Poststrukturalistische Sozialwissenschaft*, 2008, im Erscheinen (im Manuskript S. 9, m.w.N.).

⁵⁹ Und wie Dr. Hannibal Lecter in *The Silence of the Lambs* (USA 1991), so zutreffend ausführt, begehren wir vor allem das, was wir täglich sehen. (Der Film und noch mehr das Buch von Thomas Harris beschäftigen sich, nebenbei bemerkt, in beeindruckender Weise auch mit den Schwierigkeiten einer jungen Frau, ihren Platz in der männlichen Institution des FBI zu finden.)

⁶⁰ Vgl. die instruktive Debatten-Reihe dazu in der taz mit Beiträgen von *Monika Griefahn*, *Thomas Winkler*, *Heide Oestreich*, *Jenni Zylka*, *Murat Güngör*, *Tobias Rapp* und *Klaus Walter* vom 19.07.2007 bis 16.08.2007.

⁶¹ Siehe dazu EMMA Sept/Okt 2007, unter http://www.emma.de/dossier_por_no_5_2007.html.

⁶² Dabei ist es so wichtig, dass Diskurse über Sexualität auch von Feminist/innen besetzt werden und dass Jurist/innen endlich aufhören, vor dem „Schmuddelthema“ der sexualisierten Gewalt zurückzuschrecken, und stattdessen einen angemessenen verbalen Umgang mit der Problematik suchen. Sexualisierte Gewalt ist auch

Daneben ist zu konstatieren, dass Frauen ihre sexuelle und sonstige Autonomie nicht immer in Anspruch nehmen, weil andere Kräfte dagegen wirken. In engem Zusammenhang mit der Allmacht der Bilder steht eine magnetische Kraft der Tradition. Wir orientieren uns an den Lebensentwürfen und Rollenmodellen der Menschen in unserem Umfeld. Wir können weder uns noch die Gesellschaft ohne weiteres neu erfinden. Und wenn wir überkommenen Rollenmodellen folgen, vermeiden wir Stress. Wir müssen in unseren Partnerschaften nicht alles ausdiskutieren und wir müssen uns nicht beständig in der Gesellschaft rechtfertigen. Und die romantische Liebe ist immer noch ein höchst wirkmächtiger Entwurf.

Überdies ist an vielen Punkten nicht zu übersehen, dass wir in einer Gesellschaft leben, in der immer noch Männer mehr Ressourcen, mehr Macht, attraktivere Positionen innehaben. Auch Macht übt eine gewisse magnetische Kraft aus und die weibliche Identifikation über den im öffentlichen Bereich erfolgreichen Ehemann hat eine lange Geschichte. Noch immer machen viele Frauen ihr Selbstwertgefühl davon abhängig, was Männer über sie denken und sagen, wobei nicht in jedem Fall mit letzter Sicherheit zu sagen wäre, ob sie sich hierbei am männlichen Geschlecht oder an der Macht orientieren, denn zu oft fällt beides in eins.⁶³ Es sind auch ganz pragmatisch Männer, welche die Medien beherrschen, und selbst kritische Publikationen sind nicht davor gefeit, Geschlechterfragen mit gewissen Vorbehalten zu begegnen. Wie können sich Männer und Frauen im Bereich der Sexualität von gesellschaftlichen Machtverhältnissen freimachen?

Es hat sich schon so vieles geändert. In Deutschland sind steinerne Diskurse über Mütter und Kinderbetreuung ins Wanken geraten, seitdem die Bundesregierung festgestellt hat, dass auch Väter ihre Kinder versorgen können – zumindest für einen überschaubaren Zeitraum – und seitdem Kindergartenplätze nicht mehr nur für DDR-Frauen und Rabenmütter erstrebenswert scheinen. Aber die Rückzugsgefechte sind heftig und scheinen da und dort schon wieder in einem Vormarsch zu enden. Gegen überkommene Rollenmodelle sind neue Lebensformen angetreten,⁶⁴ die sich inzwischen teilweise sogar staatlicher Anerkennung erfreuen. Solange aber die Bezeichnung abweichender sexueller Identitäten für die Breite der Gesellschaft nur ein neues Reservoir an Schimpfwörtern eröffnet, ist noch viel zu tun. Auch die queeren und

deshalb ein so schwieriges politisches Thema, weil das Reden über sie nur allzu gerne denen überlassen wird, die sie aus wohlverstandenen Eigeninteressen umgehend pornographisieren.

⁶³ Eine sehr populäre Erotisierung geschlechtlicher und klassenbedingter Hierarchie findet sich in dem Musical *My Fair Lady* (Uraufführung 1956 in New York, bis heute auf den Spielplänen).

⁶⁴ Zutreffend hieß es in der Frauenbewegung, das Private sei politisch. Lesbische Lebensentwürfe waren auch Teil einer politischen Bewegung, um sich aus männlich dominierten Lebenszusammenhängen zu befreien und Alternativen zu patriarchalen Modellen zu entwickeln. Wie politisch der persönliche Lebensentwurf heute noch ist, können die meisten Frauen, die sich irgendwann geoutet haben, bestätigen.

lesbischen Pornos, die sich der Bilderflut entgegen stemmen und sogar eigene Festivals⁶⁵ veranstalten, sind eine gesellschaftliche Randerscheinung, die an einer – hier plötzlich gar nicht mehr pluralistischen – Mehrheitsgesellschaft nicht rütteln kann.

Sexualisierte Gewalt ist Teil unserer Kultur. Was Hoffnung gibt: auch die Wertschätzung persönlicher Freiheit ist tief in unserer Kultur verwurzelt. Sexuelle Autonomie ist ein Ausschnitt der grundlegenden Freiheit, sein Menschsein selbstbestimmt zu entfalten, ohne an andere Grenzen als die Freiheiten der anderen zu stoßen, also insbesondere nicht an die Grenzen des eigenen oder zugeschriebenen Geschlechts. Die im März diesen Jahres veröffentlichte Studie „Frauen auf dem Sprung“⁶⁶ hat junge Frauen unter dreißig nach ihren Vorstellungen und Erwartungen befragt. Die ganz überwältigende Mehrheit der Befragten will Familie und Beruf verbinden, finanziell unabhängig sein, Freundschaften pflegen und auch Zeit für sich haben. Vielleicht kommt hier eine Generation, die ihre Freiheiten stärker einfordert und jede Gewalt als unwillkommen zurückweist.

⁶⁵ Vgl. statt vieler: <http://www.pornfilmfestivalberlin.de/>, <http://www.cum2cut.net/06/infodeu.html>, <http://www.lsf-hamburg.de/content/view/60/102/>.

⁶⁶ Dazu <http://www.britte.de/frau/gesellschaft/frauen-auf-dem-sprung/>.

B. Die rechtliche Verarbeitung sexualisierter Gewalt

In den Jahren 2005 und 2006 wurden in Deutschland 55.302 bzw. 52.231 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei der Polizei angezeigt.⁶⁷ Gegenüber den Vorjahren sind die Zahlen rückläufig, was nach eigener Auskunft der Polizeilichen Kriminalstatistik auf die gezielten Präventionsmaßnahmen in diesem Bereich zurückgeführt wird. Mit Ausnahme des Menschenhandels waren weit über 90% der Tatverdächtigen männlich. Die Aufklärungsquote variierte deliktsspezifisch erheblich und lag bei durchschnittlich 80%. Mehr als 9320 Personen wurden 2006 wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt.⁶⁸ Was ist der rechtliche Rahmen der Strafverfolgung und wie wird er von den Gerichten genutzt?

1. Gesetzgebung: Ist die Möglichkeit rechtlicher Regelung ausgeschöpft?

Das Sexualstrafrecht in Deutschland wie in der Schweiz war in den letzten Jahren und Jahrzehnten wiederholt Gegenstand tiefgreifender Reformen.⁶⁹ Die Klage über die damit verbundenen Anpassungsschwierigkeiten und technischen Verwerfungen reißt nicht ab.⁷⁰ Es ist aber auch einmal der Erfolg zu beobachten: der Wandel vom Schutz der Sittlichkeit zum Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts ist gelungen, was nicht zuletzt an der Entkriminalisierung einverständlicher Homosexualität deutlich wird,⁷¹ Vergewaltigung innerhalb wie außerhalb der Ehe ist strafbar, die Tatbestände sind geschlechtsneutral gefasst,

⁶⁷ Vgl. auch zum Folgenden: <http://www.bka.de/pks/pks2006/index2.html> und

<http://www.bka.de/pks/pks2005/index2.html>. Die Dunkelziffer ist als wesentlich höher anzusehen.

⁶⁸ Die Rechtspflegestatistik steht auf den Seiten des Statistischen Bundesamtes <http://www-ec.destatis.de/> kostenlos zum download zur Verfügung (Fachserie 10 Rechtspflege).

⁶⁹ Zur Geschichte des Sexualstrafrechts im deutschsprachigen Raum von der Carolina bis heute vgl. die Beiträge in: *Christine Künzel* (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung*, 2003. Zum deutschen StGB nach der letzten großen Änderung vgl. *Joachim Renzikowski*, *NStZ* 1999, S. 377 ff., 440 ff.

⁷⁰ Vgl. nur *Lackner/Kühl*, StGB, 26. A. 2007, Vor § 174, Rn. 11, m.w.N.; *Schönke/Schröder*, StGB, 27. A. 2006, Vorbem. §§ 174 ff., Rn. 7, m.w.N.; *Tröndle/Fischer*, StGB, 54. A. 2007, Vor § 174, Rn. 3b ff. Aus feministischer Sicht zu den grundsätzlichen Problemen der gesetzlichen Regelung von Sexualdelikten vgl. *Frances Olsen*, in: K. T. Bartlett & R. Kennedy (Hg.), *Feminist Legal Theory*, 1991, S. 305 ff.

⁷¹ Die Beratungen des Nationalrates über ein schweizerisches StGB sahen sich im Bereich der Sexualdelikte insbesondere mit dem Problem konfrontiert, wie weit die Strafbarkeit einverständlicher homosexueller Handlungen gehen sollte, Debatten um Recht und Moral brandeten auf und die entsprechenden Regelungen mussten zu weiterer Beratung zurückverwiesen werden (Stenographische Verhandlungsberichte des Nationalrates, S. 378, 382 ff., 387, 395, 397, 401, 403 ff.). Dabei hatte man sich schon damals (1929) zu der Erkenntnis durchringen können, dass Schutzgut der Sexualdelikte neben der Ehre und der Unberührtheit auch die Verfügungsfreiheit über die eigene Geschlechtsehre sei (ebd., S. 396). Eine konsequentere Verfolgung dieses Gedankens war aber auf Grund der tiefgreifenden unterschiedlichen moralischen Auffassungen nicht möglich. *Günter Stratenwerth*, *Schweizerisches Strafrecht*, BT I, 5. A. 1995, deutet ganz richtig an, dass die Sittlichkeitsdelikte als Gegenstand einer seit der Aufklärung geführten Debatte über Sinn und Zweck des Strafrechts mit der Revolution des diesbezüglichen Rechtsgüterschutzes kaum noch geeignet sind, die Debatte ihren Gegenstand und damit ihre Daseinsberechtigung auf diesem Felde schlicht verliert.

der restriktive Gewaltbegriff⁷² ist zu Gunsten der Möglichkeiten des Opfers relativiert worden, ein Vermögensdelikt hat nicht mehr per se eine höhere Straferwartung als eine sexuelle Nötigung.⁷³ Im Bereich des materiellen Strafrechts sind sich die schweizerischen und deutschen Regelungen zum Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts erstaunlich ähnlich, bis darauf, dass der schweizerische Gesetzgeber offensichtlich die Gabe hat, sich kurz zu fassen.⁷⁴ Die Forderungen der Frauenbewegungen sind insoweit verwirklicht und es bleiben kaum Desiderate offen, vielmehr ist im Bereich des Jugendschutzes zu besorgen, dass der Gesetzgeber in seinem Reformeifer über das Ziel hinausschießt⁷⁵.

Interessant ist, dass verbale und handgreifliche sexuelle Belästigungen im deutschen Recht im Gegensatz zu den schweizerischen Regelungen nicht von Strafrechtsnormen erfasst werden, § 184f StGB beschränkt sexuelle Handlungen explizit auf solche, die von einiger Erheblichkeit sind. In Deutschland fanden sich die Regelungen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz früher im Beschäftigtenschutzgesetz und sind nun Bestandteil des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Die Reaktionen auf beide Gesetze in Öffentlichkeit wie Fachkreisen lassen den Gedanken abwegig erscheinen, sexuelle Belästigungen unter Strafe zu stellen. Allerdings ist dies auch nicht notwendig, wenn die bestehenden rechtlichen Regelungen von den Gerichten konsequent umgesetzt werden. Der Reformbedarf im Bereich des materiellen Sexualstrafrechts ist also derzeit als gering einzuschätzen.

Da sich die Täter aber immer noch vielfach, wenn schon nicht auf die Einwilligung ihres Opfers, so doch zumindest darauf berufen, dass sie dessen entgegenstehenden Willen (*vis haud ingrata*) nicht erkennen konnten, ist zu erwägen, ob insoweit nicht auch eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit⁷⁶ Teil feministischer Forderungen sein kann. Damit könnte dem Problem begegnet werden, dass ein Irrtum des Täters über das Einverständnis des Opfers zur kompletten Straflosigkeit führt – weshalb sich die Verteidigungsstrategien in Vergewaltigungsprozessen auch auf das Einverständnis bzw. den Irrtum hierüber konzentrieren. Vorbilder für eine gestufte Regelung statt dieses Konzeptes des Alles-oder-Nichts gibt es: In Norwegen wurde die grob fahrlässige Vergewaltigung im Jahr 2000 unter Strafe gestellt.⁷⁷ Damit wurde die Frage neu beantwortet, wie naiv ein Mann sein darf, wenn

⁷² Vgl. dazu *Frank Schürmann*, Der Begriff der Gewalt im schweizerischen Strafgesetzbuch, 1986, S. 111 ff.

⁷³ Eine systematische Zusammenstellung feministischer Forderungen zur Reform des Sexualstrafrechts findet sich bsw. bei *Claudia Kroll*, Vergewaltigungsprozesse, 1992, S. 80 ff.

⁷⁴ Vgl. die Gegenüberstellung schweizerischer und deutscher Regelungen im Anhang.

⁷⁵ Für erhebliche Aufregung hat im Dezember 2007 ein Gesetzentwurf der Bundesregierung gesorgt, mit dem diese Vorgaben der Europäischen Union umsetzen wollte, indem sexuelle Handlungen von und zwischen Jugendlichen sowie mögliche pornographische Darstellungen Jugendlicher stärker als bisher pönalisiert werden, vgl. dazu <http://www.spiegel.de/panorama/Justiz/0,1518,522396,00.html>.

⁷⁶ Ausführlich, abgewogen und dogmatisch anspruchsvoll dazu: *Tatjana Hörnle*, ZStW 112 (2000), S. 356–380.

⁷⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden ausführlich: *Silje Stenvaag*, Streit 2006, S. 99 ff.

es um das Leben und die Unversehrtheit von Frauen geht.⁷⁸ Mit einer solchen Regelung verbunden ist die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft in schwierigeren Fällen oder schon bei nachhaltiger Verteidigung des Beschuldigten grundsätzlich nur das Fahrlässigkeitsdelikt anklagt. Auch wird das Gesamtverhalten des Opfers wieder ausführlicher erörtert werden (soweit dies überhaupt möglich ist). Dem steht die aufklärerische Wirkung gegenüber, die von einer Strafbarkeit auch grob fahrlässiger Vergewaltigung ausgeht, wonach das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung umfassend zu schützen ist.⁷⁹ Seit der Änderung des norwegischen Strafgesetzbuches hat es keine signifikante Zahl von Verurteilungen wegen grob fahrlässiger Vergewaltigung gegeben. Dessen ungeachtet dürfte eine derartige Gesetzesänderung jedenfalls in Deutschland auf erhebliche Widerstände stoßen, die Jurisprudenz kämpft hier noch mit ihren Gewöhnungsproblemen an die neuen objektiven Tatbestände sexueller Nötigung⁸⁰.

2. Schrifttum/Dogmatik: eine kleine Kulturrevolution?

Die ganz erhebliche Bedeutung des juristischen Schrifttums für die Rechtspraxis in Deutschland lässt es naiv erscheinen, die gesetzlichen Regelungen isoliert zu betrachten. Obwohl die deutschen Regelungen zum Sexualstrafrecht sich durch eine gewisse Detailfreude auszeichnen, gilt auch hier, dass das Schrifttum sich vorbehält, ihre vollständige Bedeutung erst zu entfalten. Erfreulicherweise scheint die dogmatische „Praxis hinter der Praxis“⁸¹ sich vorliegend – was nicht selbstverständlich ist – von den gesetzgeberischen Intentionen beeindrucken zu lassen. Die Veränderung des juristischen Diskurses⁸² zum Sexualstrafrecht über die letzten fünfzehn Jahre ist signifikant.⁸³

⁷⁸ So die feministische Gruppe „Ottar“, vgl. <http://www.ottar.as/artikler/voldtekt2.htm>.

⁷⁹ Es dürfte auch sehr für eine Strafbarkeit der grob fahrlässigen Vergewaltigung sprechen, wenn *Giinter Stratenwerth*, Schweizerisches Strafrecht, BT I, 5. A. 1995, S. 160 f., für das schweizerische Recht ausführt, selbst bei größter Leichtfertigkeit müsse die Annahme eines nicht ernstlichen Widerstandes zur Straflosigkeit führen, dies sei zwar unbefriedigend, aber systematisch richtig. In die Richtung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit geht dagegen *SK-StGB*, 8. A. 2004, 62. Lieferung, § 177, Rn. 17, wenn angesichts der Vorsatzprobleme und der Möglichkeit eines Tatbestandsirrtums angemerkt wird, eine Prüfungspflicht des Täters bezüglich des Einverständnisses des Opfers würde sich anbieten.

⁸⁰ Das „Ausnutzen einer schutzlosen Lage“ nach § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB entfernt sich für den Geschmack vieler Kommentatoren allzu weit von ihrem Verständnis der sexuellen Nötigung als besonderem Nötigungsdelikt.

⁸¹ *Susanne Baer*, in: Ursula Rust (Hg.), *Juristinnen an den Hochschulen*, 1997, S. 153 (160).

⁸² Allerdings gibt es auch ein merkwürdiges Schweigen im juristischen Diskurs, so spart das bedeutendste Lehrbuch zum deutschen Strafrecht von *Wessels/Beulke* die Sexualdelikte vollständig aus. – Sexualdelikte sind aus guten Gründen nicht Pflichtstoff für die juristischen Staatsexamina, allerdings zieht dies auch eine beeindruckende Unwissenheit über die Phänomene sexualisierter Gewalt nach sich, die in der Praxis dann im Zweifel durch die Anwendung längst widerlegter Alltagsmythen überspielt wird, vgl. *Udo Steinhilper*, *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten*, 2. A. 1998.

⁸³ Immer noch höchst lesenswert zu den Wertungswidersprüchen, betreffend das Geschlechterverhältnis, im Sexualstrafrecht: *Brigitte Sick*, *ZStW* 103 (1991), S. 43–91.

Die Selbstverständlichkeit, mit der in allen Kommentaren das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zum zentralen Schutzgut des Dreizehnten Abschnitts erklärt wird,⁸⁴ lässt fast vergessen, dass vor zehn Jahren noch der Schutz von Ehe und Familie eine ganz erhebliche Rolle spielte⁸⁵ und von den Kommentatoren verteidigt wurde. Die Strafbarkeit der Vergewaltigung auch in der Ehe wird nun dagegen gerne als überfällige Reform bezeichnet. Die Irritation über die nach dem Einspruch des Bundesrates aus dem Gesetzgebungsverfahren verschwundene Widerspruchsklausel ist allerdings greifbar.⁸⁶ Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird definiert als freie Entscheidung über Ort, Zeit, Form und Partner/in sexueller Betätigung⁸⁷ und soll allen Menschen, also insbesondere auch Prostituierten,⁸⁸ zustehen. Zur Überraschung der geneigten Leserin finden sich Erkenntnisse feministischer Forschung nun teilweise unverfälscht in den Kommentierungen wieder, so wenn die Vergewaltigung zutreffend als Aggressionsdelikt eingeordnet wird.⁸⁹ Teilweise werden aber auch noch Aussagen der Vor-Vor-Auflagen tradiert, wenn auch selten ohne kritischen Kommentar oder wenigstens eine abweichende Literaturangabe.⁹⁰ Allen Kommentatoren ist der Begriff der vis haud ingrata geläufig, ihr Umgang mit diesem Phänomen aber höchst unterschiedlich, von selbstverständlicher Verwendung⁹¹ über die Einordnung als Schutzbehauptung⁹² bis zur Ablehnung als abwegig⁹³.

Schwer tun sich die Kommentatoren mit der Tatbestandsalternative des Ausnutzens einer schutzlosen Lage nach § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB,⁹⁴ weil sie nicht dem traditionellen Verständnis eines Nötigungsdeliktes entspricht. Die pauschale Behauptung, es handele sich

⁸⁴ Statt aller: *Lackner/Kühl*, StGB, 26. A. 2007, Vor § 174, Rn. 1; *Schönke/Schröder*, StGB, 27. A. 2006, Vorbem. §§ 174 ff., Rn. 1; *SK-StGB*, 8. A. 2004, 62. Lieferung, § 177, Rn. 1 ff.; *Tröndle/Fischer*, StGB, 54. A. 2007, Vor § 174, Rn. 1.

⁸⁵ Vgl. nur *Tröndle/Fischer*, StGB, 48. A. 1997, Vor § 174.

⁸⁶ Wobei interessanterweise *Schönke/Schröder*, StGB, 27. A. 2006, Vorbem. §§ 174 ff., Rn. 7, als Folge fehlender spezifischer Milderungsmöglichkeiten vor allem Umgehungsstrategien der Gerichte, also Probleme bei der Umsetzung begrüßenswerter gesetzgeberischer Ziele fürchten.

⁸⁷ *Tröndle/Fischer*, StGB, 54. A. 2007, Vor § 174, Rn. 5.

⁸⁸ Die deutschen Kommentare zum StGB haben ihr Herz für die Prostituierten entdeckt, niemand kann auf die Erwähnung ihres Schutzes verzichten: exemplarisch *Lackner/Kühl*, StGB, 26. A. 2007, Vor § 174, Rn. 2 ff. Diese Kuriosität hat den Hintergrund, dass der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung Prostituiertener noch nicht lange kulturelles Gemeingut ist und auch die Rechtsprechung diesem Schutz noch nicht immer gerecht wird, vgl. unten.

⁸⁹ *Joachim Renzikowski*, MüKo-StGB, Bd. 2/2, 2005, Vor §§ 174 ff., Rn. 15, dessen Ausführungen auch im Übrigen die derzeit lesenswerteste Kommentierung des deutschen Sexualstrafrechts darstellen.

⁹⁰ Spezialisten hierfür sind *Lackner/Kühl*, StGB, 26. A. 2007, §§ 174 ff., die damit aus der allgemeinen Kommentarliteratur doch ein wenig negativ hervorstechen.

⁹¹ *Schönke/Schröder*, StGB, 27. A. 2006, § 177, Rn. 12, allerdings ist gleich anschließend mit Bezug auf den Vorsatz auch von Schutzbehauptungen die Rede.

⁹² *Lackner/Kühl*, StGB, 26. A. 2007, § 177, Rn. 10.

⁹³ *SK-StGB*, 8. A. 2004, 62. Lieferung, § 177, Rn. 7, m.w.N.

⁹⁴ *Lackner/Kühl*, StGB, 26. A. 2007, § 177, Rn. 6; *Schönke/Schröder*, StGB, 27. A. 2006, § 177, Rn. 8 ff. Ganz auf Abwege geführt wird *Thomas Fischer*, ZStW 112 (2000), 75 (104 f.), wenn er aus der Prämisse, es gebe hunderttausende von Angst, Entwürdigung und Abhängigkeit geprägte Partnerschaften, unschwer folgert, dies sei nicht Sache des Strafrechts, sondern der Moral – der Kreis zu alten Vermeidungsdiskursen schließt sich.

um eine gesetzestechnisch verunglückte Regelung, ist jedoch verfehlt, der Gesetzgeber hat hier mit seltener Deutlichkeit erklärt, worauf es ihm ankommt: die Einflussnahme auf eine zu restriktive Rechtsprechung.⁹⁵ Das Ausnutzen einer schutzlosen Lage soll die strafrechtliche Verfolgung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung ermöglichen, bei denen das Opfer auf körperlichen Widerstand verzichtet hat: weil es starr vor Schrecken war, weil Widerstand aussichtslos oder schädlich erschien, weil es auf Grund körperlicher oder geistiger Einschränkungen nicht zu Widerstand in der Lage war.⁹⁶ Die Beharrlichkeit, mit der manche Kommentarliteratur dieses Anliegen in die Formen einer klassischen Nötigung pressen will, kann nur als dogmatische Fehlleistung bezeichnet werden.

Befremdlich erscheint zuweilen der Energieaufwand, mit dem alle denkbaren Arten von Penetrationen darauf untersucht werden, ob sie ein Regelbeispiel nach § 177 Abs. 2 StGB darstellen können oder nicht,⁹⁷ wobei die Debatte glücklicherweise nicht österreichisches Niveau erreicht. Zum Gewaltbegriff⁹⁸ gibt es eine seltsame Blindheit gegenüber den Besonderheiten sexueller Nötigungsdelikte, die aber durch ein weites Verständnis der Bedrohung aufgehoben wird.⁹⁹ Der Vorsatz des Täters, sein möglicher Irrtum über ein Einverständnis des Opfers sowie die Fallgruppen minder schwerer Fälle werden als erhebliche Probleme erkannt und thematisiert; die Vorstellungen über eine rechtsfehlerfreie gerichtliche Tätigkeit gehen dabei durchaus weit auseinander.¹⁰⁰

3. Rechtsprechung: verschlungene Pfade

Neu war, dass in einem deutschen Kommentar zum Strafgesetzbuch der Begriff „patriarchal“ zu lesen war – allerdings nur in der Vergangenheitsform: Die Machtposition der Gruppe der Frauen habe sich verbessert und patriarchale Strukturen seien nun einer „Verhandlungs-

⁹⁵ Auch *Schönke/Schröder*, StGB, 27. A. 2006, § 177, Rn. 8, die diesen „gesetzestechnischen Fehlgriff“ kritisieren, räumen ein, dass der Gesetzgeber sein Ziel einer Korrektur der zu restriktiven Rechtsprechung mit dieser Regelung wohl erreichen konnte. Soweit die Konkurrenzprobleme in den Vordergrund gestellt werden, ist davon auszugehen, dass es sich hier nicht um ein unüberwindliches Hindernis für die Rechtsprechung handelt. Dogmatische Entwirrung leistet insoweit *Dagmar Oberlies*, ZStW 114 (2002), S. 130–147.

⁹⁶ Vgl. BT-Drucksache 13/7324, S. 6 (1997).

⁹⁷ Auch hier spielt der Kulturwandel eine nicht unerhebliche Rolle, in Frankreich war noch um die letzte Jahrhundertwende der Zungenkuss eine unaussprechliche Obszönität, vgl. *Anne-Marie Sohn*, in: Alain Corbin (Hg.), *Die sexuelle Gewalt in der Geschichte*, 1992, S. 59 (72 f.); eine Auffassung, die wir heute wohl schwerlich nachvollziehen können.

⁹⁸ Zum Axiom der Unmöglichkeit der Vergewaltigung einer Frau ohne weitere Hilfsmittel und den daraus resultierenden Widersprüchen vgl. *Maren Lorenz*, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung*, 2003, S. 63 (70 ff.).

⁹⁹ Für das schweizerische Recht stellt *U. Weder*, in: Andreas Donatsch (Hg.), StGB, 2004, Art. 189, S. 356, mit Rechtsprechungsnachweisen, fest, dass es so scheint, als würde psychischer Druck nicht ohne weiteres angenommen, sondern als bedürfe es noch gewisser Umstände beim Opfer (debil, sehr jung, sozial isoliert) bzw. einer außergewöhnlichen Abhängigkeit, die bei Kindern sehr viel eher anzunehmen sei als bei Erwachsenen.

¹⁰⁰ Deziert opferfreundliche Ansichten werden in *SK-StGB*, 8. A. 2004, 62. Lieferung, § 177, Rn. 16 f., 24, vertreten, wobei auch die dogmatischen Beziehungen zwischen diesen Entlastungsstrategien aufgezeigt werden.

Kultur“ sexuell gleichberechtigter Personen gewichen.¹⁰¹ Erfreulich, wenn zutreffend. Zur rechtlichen Verarbeitung sexualisierter Gewalt gehört aber nicht zuletzt, wie Gerichte Wirklichkeiten wahrnehmen und welche Wirklichkeiten sie herstellen.¹⁰²

Die Rechtsprechung ist – vorsichtig gesagt – bewegt. Eine einheitliche Linie ist nicht einmal innerhalb des Bundesgerichtshofes zu erkennen, vielmehr lässt sich in diesem Bereich exemplarisch beobachten, wie unterschiedliche Weltauffassungen die Rechtsprechung prägen. Die Rechtsprechung auch nur des Bundesgerichtshofes kann hier nicht umfassend gewürdigt werden, es seien nur einige Beispiele genannt.

Da gibt es die Frage, ob Prostituierte, rechtlich gesehen, vergewaltigt werden können.¹⁰³ Die Erfüllung des Regelbeispiels der Vergewaltigung setzt nach § 177 Abs. 2 StGB ungünstiger Weise eine besondere Erniedrigung voraus. Dem Grundsatz, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung selbstverständlich auch für Prostituierte gilt, hat der 4. Senat des Bundesgerichtshofes die Überlegung entgegengestellt, dass nicht besonders erniedrigend sein könne, wozu sich das Opfer zuvor gegen Bezahlung bereit erklärt habe; etwas anderes könne nur für nicht vereinbarte Sexualpraktiken gelten.¹⁰⁴ Der 3. Senat hat den zweiten Teil dieser Überlegung stark gemacht und die Annahme eines minder schweren Falles in einer Konstellation für rechtsfehlerhaft erklärt, in der sich die Vereinbarung nicht auf die später erzwungene sexuelle Handlung bezogen hatte.¹⁰⁵ Dagegen hatte der 2. Senat als eindeutig widerstreitende Orientierungssätze festgelegt, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das uneingeschränkt auch Prostituierten zustehe, werde durch eine sexuelle Nötigung verletzt, egal, aus welchen Gründen (keine Bezahlung) das Opfer den Verkehr verweigere; ein minder schwerer Fall könne nicht damit begründet werden, dass die Geschädigte grundsätzlich zu sexuellem Verkehr bereit sei.¹⁰⁶ Gänzlich in eine andere Richtung weisend entwickelte der 5. Senat eine Unterscheidung, die sich in einer ständigen Rechtsprechung verheerend auswirken kann: es sei eine „Differenzierung geboten zwischen Taten gegen Frauen, die sich dem Täter zu – ggf. entgeltlichen – sexuellen Handlungen anbieten, und Taten gegen Opfer [sic!], die dem Täter keinerlei Anlass zu der Annahme geben, sie wären zu sexuellem Kontakt

¹⁰¹ Tröndle/Fischer, StGB, 54. A. 2007, Vor § 174, Rn. 4a.

¹⁰² Zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum schweizerischen Sexualstrafrecht vgl. den instruktiven Aufsatz von Hans Wiprächtiger, ZStR 1999, S. 121–151.

¹⁰³ Zur durch die Epochen und in diversen Gesetzen verlangten *Unverleumdetheit* des Opfers vgl. ausführlich Ilse Reiter, in: Christine Künzel (Hg.), Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung, 2003, S. 21 ff. Dem schweizerischen StGB blieb die Beibehaltung dieser Forderung in letzter Minute erspart, der Nationalrat ließ sie streichen (vgl. Stenographische Verhandlungsberichte des Nationalrates von 1929).

¹⁰⁴ BGH vom 20.03.2001, Az. 4 StR 79/01.

¹⁰⁵ BGH vom 11.07.2001, Az. 3 StR 214/01.

¹⁰⁶ BGH vom 16.08.2000, Az. 2 StR 159/00; BGH vom 18.02.1998, Az. 2 StR 510/97.

bereit“.¹⁰⁷ Mit letzterem wird die Verantwortung für sexualisierte Übergriffe wieder einmal den potentiellen Opfern aufgegeben.

Es ist insgesamt das Verhalten des Opfers, das im Zentrum der Gerichtsverhandlung steht und diese oftmals zu einem Vergewaltigungsprozess in einem ganz anderen Sinne des Wortes macht.¹⁰⁸ Ein wesentlicher Grund dafür ist die Möglichkeit der Strafmilderung bei Vorliegen eines sog. minder schweren Falles nach § 177 Abs. 5 StGB. Die gebotene Gesamtwürdigung kann dazu führen, dass auch bei einer unstreitigen Vergewaltigung nicht der Strafraumen des Regelbeispiels, sondern nur der Strafraumen des Grunddelikts zugrunde zu legen ist, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann dieser Strafraumen dann nochmals gemildert werden.¹⁰⁹ Besonders bedenklich im Bereich der sog. minder schweren Fälle ist die Annahme des Bundesgerichtshofes, eine längere intime Beziehung zwischen Täter und Opfer sei immer strafmildernd zu berücksichtigen.¹¹⁰ Rein rechtstechnisch lässt der Umstand, dass das Wort „außerehelich“ ersatzlos gestrichen wurde, eine solche Annahme zumindest nicht als nahe liegend erscheinen. Auch ist ein sexueller Übergriff zwischen bekannten oder miteinander vertrauten Personen der weitaus häufigere Fall und nicht etwa der berühmte Fremde im Park. Vor allem aber widerspricht diese Überzeugung, eine sexuelle Nötigung durch den Intimpartner könne ja nicht so schlimm sein, der Erkenntnis, dass ein gewalttätiger sexueller Übergriff durch eine vertraute Person das Opfer erheblich stärker traumatisieren kann. Die Annahme einer Strafschärfung würde weitaus näher liegen.¹¹¹

¹⁰⁷ BGH vom 19.09.2000, Az. 5 StR 404/00. Prägnant *Claudia Kroll*, Vergewaltigungsprozesse, 1992, S. 58, Fn. 1: „Benard und Schlaffer gelangten nach der Erörterung der Frage, ob Männer abends noch für eine Tasse Kaffee in die Wohnung eingeladen werden können, zu der Auffassung, daß der zivilisatorische Zeitpunkt hierfür wohl noch nicht reif sei.“ – Dieser Satz wird schon weniger komisch, wenn frau sich klar macht, dass er 15 Jahre alt ist und wenig von seiner Gültigkeit eingeübt hat.

¹⁰⁸ Ausführlich statt vieler: *Claudia Kroll*, Vergewaltigungsprozesse, 1992; *Brigitte Schliermann*, Vergewaltigung vor Gericht, 1993; *Udo Steinhilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, 2. A. 1998. Zutreffend auch *Alain Corbin* (Hg.), Die sexuelle Gewalt in der Geschichte, 1992, S. 7 (9): wie die Vergewaltigung selbst dokumentiert das Reden über die Tat männliche Sexualvorstellungen. – Das physisch konsolidierte hierarchische Geschlechterverhältnis schreibt sich im Symbolischen fort. – Ein erster Versuch, die einzelnen Stationen eines Vergewaltigungsopfers von der Anzeige über die ärztliche Untersuchung bis zum Prozess mit Verständnis für diese Situation nachzuzeichnen, wurde mit *The Accused* (CA/USA 1988) unternommen, eine bis heute uneingeholte Pionierarbeit, an der lediglich eines zu kritisieren ist: die Darstellung der Vergewaltigung selbst vermag sich nicht von vorgängigen Bildern und Sehgewohnheiten zu lösen, vgl. dazu *Angela Koch*, in: Kerstin Knopf/Monika Schneikart (Hg.), Sex/ismus und Medien, 2007, S. 139 (144 ff.).

¹⁰⁹ BGH, NStZ-RR 2000, 356; BGH, StV 2000, 307; BGH, NStZ 1999, 615.

¹¹⁰ Ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGH vom 04.05.2005, Az. 5 StR 115/04; LG in: BGH vom 26.09.2003, Az. 2 StR 321/03; BGH vom 21.01.2003, Az. 4 StR 414/02; LG in: BGH vom 29.08.2001, Az. 2 StR 276/01; BGH vom 30.11.2000, Az. 4 StR 463/00; BGH vom 23.05.2000, Az. 4 StR 146/00.

¹¹¹ Dies sehen durchaus auch Strafrichter/innen so, bsw. *Peter Reichenbach*, NStZ 2004, S. 128 f., der veraltete Theorien (Dampfkessel, vis haud ingrata) klar zurückweist und überdies zutreffend darauf hinweist, dass das Ausnutzen eines besonderen Vertrauensverhältnisses bei den Vermögensdelikten schließlich auch strafbegründend bzw. strafschärfend wirke.

Der Grund der Entscheidung, hier minder schwere Fälle zu sehen, bleibt rätselhaft. Sind hier Reste der Überzeugung am Wirken, eine Frau leide beim Geschlechtsverkehr und wenn sie es von dem Mann schon erlitten habe, komme es auf ein Mal mehr oder weniger nicht an? Wird das Konzept des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung hier ad absurdum geführt, indem die Frau nicht nur wie früher in der Ehe, sondern nun in jeder intimen Beziehung irgendwie auf dieses Recht verzichtet und in sexuelle Handlungen schon mal grundsätzlich einwilligt? Oder ist es einmal mehr der Mann, der, wenn die Frau sich ihm schon einmal hingeeben hat, schlicht nicht mehr genau erkennen kann, wann sie dies wieder tun möchte und wann nicht? Geht es, wie manche Urteile anzudeuten scheinen, um die – allerdings insoweit bloß behauptete – geringere Gemeingefährlichkeit bzw. Sozialschädlichkeit bei sogenannten Beziehungstaten?¹¹²

Die Rechtsprechung scheint sich in kulturell begründeter Eindeutigkeit zu wähnen – oder unter Erklärungsnöten zu leiden – denn sie legt nicht offen, welche Annahmen hinter der Einstufung der Tatbegehung in einer intimen Beziehung als minder schwer stehen. Ein Grund könnte sein, dass sie Angst hat, sich im Bereich der Sexualität lächerlich zu machen,¹¹³ eine Befürchtung, die in der Tat nicht völlig von der Hand zu weisen ist, das Stillschweigen über so weit reichende Vorannahmen aber nicht zu rechtfertigen vermag. Denn die Folgen dieser und weiterer geschlechtsspezifischer Stereotypen sind für die Opfer der Tat wie des Prozesses enorm. Es gilt weiterhin, dass ein Prozess wegen eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung für das Opfer die erhebliche Gefahr einer sog. sekundären Viktimisierung in sich birgt.¹¹⁴ Bezeichnend ist, wenn das Landgericht Berlin selbst ausführt, das Geständnis des Angeklagten müsse als ganz wesentlich strafmildernd angesehen werden, weil dadurch eine Vernehmung der Geschädigten zwar nicht ganz vermieden, diese aber auf einem angemessenen und sachlichen Niveau stattfinden konnte, was leider nicht selbstverständlich sei; im Gegensatz zu den meisten Vergewaltigungsopfern sei es der Geschädigten erspart geblieben, von der Verteidigung zur Täterin gemacht zu werden, die den Geschlechtsverkehr in Wahrheit doch gewollt habe.¹¹⁵ Das Landgericht präsentiert sich hier interessanterweise selbst in einer Art Opferrolle und thematisiert seine Handlungsoptionen nicht, obwohl die/der Vorsitzende die Verhandlung leitet und nicht etwa die Verteidigung – entweder war eine

¹¹² Vgl. dazu direkt aus der Praxis die Entscheidung des VG Lüneburg vom 25.02.2008, Az. 3 A 22/08, wonach es viel schlimmer gewesen wäre, wenn der seine Ehefrau vergewaltigende Ehemann statt dessen Drogen verkauft hätte, so das unwidersprochene Argument seines Anwalts in der mündlichen Verhandlung.

¹¹³ Hier vermutet *Hans-Jürgen Ahrens*, JZ 1995, 1096 (1099), jedenfalls den Grund für die Zurückhaltung des Bundesgerichtshofes in der Frage sexistischer Werbung.

¹¹⁴ Zugespitzt *Catharine MacKinnon*, Nur Worte, 1994, S. 69: Zeugenaussagen über sexuelle Belästigung [und mehr noch andere Formen sexualisierter Gewalt] sind live-Pornographie mit dem Opfer als Star.

¹¹⁵ LG Berlin vom 24.02.2000, Az. 70 Js 736/99.

direkte Forderung an den Gesetzgeber nicht gewünscht oder das Landgericht sieht die beschriebenen Probleme als bei Strafverfahren wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung als unvermeidbar an, was bedenklich wäre.

Größere Desiderate bestehen denn auch – zumindest in Deutschland¹¹⁶ – auf dem Gebiet der prozessrechtlichen Regelungen. Einiges hat sich verändert und insbesondere die Möglichkeit der Nebenklage ist grundsätzlich ein großer Fortschritt, aber wesentliche Forderungen sind immer noch von unerfreulicher Aktualität. Es gibt durchaus Vorstellungen, wie das gesamte Verfahren für die Betroffenen erträglicher gestaltet werden kann¹¹⁷: Ein Ansatz zur Verbesserung des Verfahrens durch Änderung des materiellen Rechts ist die Forderung, den sog. minder schweren Fall nach § 177 Abs. 5 StGB zu streichen. Fragen nach dem sexuellen Vorleben der Geschädigten sollten unzulässig sein und einem Beweisverwertungsverbot unterliegen.¹¹⁸ Der Angeklagte sollte für die Dauer der Vernehmung des Opfers von der Verhandlung ausgeschlossen werden können, sofern er anwaltlich vertreten ist.¹¹⁹ Das Gericht sollte verpflichtet werden, der Geschädigten freizustellen, ob sie in der Verhandlung ihren Nachnamen und ihren Wohnort bekannt geben möchte.¹²⁰ Die Beschränkung der Rechtsmittelbefugnis der Nebenklägerin auf die Rechtsfolge der Tat¹²¹ sollte aufgehoben werden, schließlich orientiert sich die Strafzumessung nur allzu oft an einer Bewertung ihres Verhaltens. Die Geschädigte sollte einen Anspruch auf Benachrichtigung über alle

¹¹⁶ In der Schweiz gilt das 1993 in Kraft getretene und 2005 revidierte Opferhilfegesetz, dessen Regelungen weitaus überzeugender sind und zu wesentlichen Teilen auf Forderungen der *Demokratischen JuristInnen* (Hg.), Sexualstrafrecht aus feministischer Sicht, 2. A. 1988, zurückgehen.

¹¹⁷ Die folgenden Anregungen sind sämtlich entnommen: *Claudia Kroll*, Vergewaltigungsprozesse, 1992, S. 95 ff.; trotz ihrer sorgfältigen Analyse sollte die Aufzählung daher nicht als abschließend verstanden werden. Vgl. auch die inzwischen teilweise umgesetzten Anregungen bei *Brigitte Schliermann*, Vergewaltigung vor Gericht, 1993, S. 207 ff.

¹¹⁸ Derzeit bestimmt § 68a Abs. 1 StPO: „Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen [...] zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen können, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.“ – Jede Strafverteidigung bei Sexualdelikten wird diese Unerlässlichkeit wohl mühelos darlegen können, was nicht zuletzt mit der Vorsatz-Irrtums-Regelung zusammenhängt, s.o.

¹¹⁹ Derzeit bestimmt § 247 StPO: „Das Gericht kann anordnen, dass sich der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, [...] wenn bei der Vernehmung einer Person unter sechzehn Jahren als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist oder wenn bei der Vernehmung einer anderen Person als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit besteht.“ – Erfasst sind folglich nur kindliche Zeug/innen und schwere (auch psychische) Beeinträchtigungen bei erwachsenen Zeug/innen.

¹²⁰ Derzeit bestimmt § 68 Abs. 2 und 3 StPO: „Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben. Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen.“ – Ermessen des Richters statt Recht des Opfers.

¹²¹ Diese Beschränkung ist derzeit in § 400 Abs. 1 StPO geregelt.

Entscheidungen haben, welche Fragen der Haft betreffen.¹²² Das Recht auf Anwesenheit einer selbst gewählten Begleitperson während der polizeilichen Vernehmung sollte garantiert werden. Die Öffentlichkeit sollte auf Antrag der Geschädigten von der Verhandlung ausgeschlossen werden, ausgenommen ihre Begleitpersonen.¹²³ Die Nebenklage sollte auch bei Jugendstrafsachen zulässig sein, wenn es um Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung geht.¹²⁴ Sexualstrafverfahren sollten entsprechend den Haftsachen anderen Strafverfahren vorgezogen werden. Eine gemischtgeschlechtliche Besetzung der Gerichte (und damit zumeist eine Erhöhung des Frauenanteils) ist anzustreben, in Strafverfahren wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sollte das urteilende Gericht nicht ausschließlich mit Männern besetzt sein dürfen.¹²⁵ Die Kosten für die Nebenklagevertretung bei Strafverfahren, die sexuelle Gewaltdelikte zum Gegenstand haben, sollten von der Staatskasse getragen werden.¹²⁶ In jedem Strafverfahren, das eine Straftat mit gesundheitlichen Folgen für das Opfer zum Gegenstand hat, sollte das Aussprechen eines Schmerzensgeldes zur Regel werden, Einschränkungen dieses Grundsatzes in der Strafprozessordnung sind aufzuheben.

Neben den Verbesserungen des materiellen Rechts und der prozessualen Regelungen sind der wesentlichste Faktor für ein gelingendes Verfahren aber immer noch die Verfahrensbeteiligten. Darum enden die rechtlichen Forderungen dort, wo nur kulturelle Änderungen etwas bewegen können. Die Einstellungen der Verfahrensbeteiligten zu Fragen von Sexualität und Sittlichkeit, zur Reichweite des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, zur wählenden Perspektive auf das Geschehen können vom Recht nur begrenzt beeinflusst werden (aber sie können es, das zeigt die Veränderung der Kommentarliteratur). In dem Bereich jenseits rechtlicher Einflussnahme geht es wieder um die kulturellen Codes. Das wirft

¹²² Inzwischen als Recht der/des Verletzten in § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO geregelt.

¹²³ Nach § 171b Abs. 2 StPO ist auf Antrag der betroffenen Person die Öffentlichkeit auszuschließen, soweit Umstände aus ihrem persönlichen Lebensbereich zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Eine Ausnahme für Begleitpersonen gibt es nicht.

¹²⁴ Inzwischen ist gemäß § 80 Abs. 3 JGG bei Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Anschluss als Nebenkläger/in zulässig.

¹²⁵ Bereits 1912 verlangte eine „Petition des Bundes deutscher Frauenvereine“ an den Reichstag die Mitwirkung von Frauen bei Schwurgerichtsverhandlungen über geschlechtliche Vergehen der Männer, weil „die Gefahr einer unbewussten Männerjustiz niemals so nahe liege wie in solchen Fällen, wo meist dem Manne als Angeklagten die Frau als Zeugin gegenüberstehe und vom männlichen Standpunkt aus dem, was die Frau zu sagen habe, niemals die volle Würdigung zuteil werden könne“, vgl. *Ursula Rust*, in: Elisabeth Dickmann (Hg.), *Barrieren und Karrieren: Die Anfänge des Frauenstudiums in Deutschland*, 2000, S. 343 (346, Fn. 22). In der Schweiz ist diese Forderung verwirklicht, vgl. Art. 10 OHG.

¹²⁶ Nach § 397a StPO kann der/dem Nebenkläger/in ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin bestellt werden und sie/er kann Prozesskostenhilfe nach den allgemeinen Vorschriften beantragen.

Fragen auf nach Fortbildungen¹²⁷ für Richter/innen, Staatsanwält/innen und Polizist/innen, nach notwendigen Qualifikationen für bestimmte Tätigkeiten,¹²⁸ nach Sonderdezernaten, aber auch nach Öffentlichkeitsarbeit, der Begrenzung opferfeindlicher Berichterstattung, weitergehend der Einschränkung sexistischer Werbung,¹²⁹ der Prävention schon an Schulen, all die Fragen nach unserer Kultur¹³⁰ und unserer Bilderwelt, die uns schon im ersten Teil des Vortrages beschäftigt und auch manchmal ratlos gemacht haben. Im Bereich der sexualisierten Gewalt kann das Rechtliche nicht unabhängig vom Kulturellen gedacht werden – eine Herausforderung, der wir als feministische Juristinnen uns werden stellen müssen.

¹²⁷ Die deutsche Richterakademie in Trier hat dieses Jahr immerhin eine einwöchige Fortbildung zum Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, allerdings beschränkt auf minderjährige Betroffene, angeboten, vgl. unter <http://www.deutsche-richterakademie.de/>.

¹²⁸ In der Studie von *Claudia Kroll*, *Vergewaltigungsprozesse*, 1992, wird deutlich, dass insbesondere Sonderdezernent/innen der Staatsanwaltschaften auf Alltagsmythen verzichten und einen angemessenen Umgang in der rechtlichen Verarbeitung sexualisierter Gewalt finden können. Nicht ganz so belastbar ist dagegen die Überzeugung, das Geschlecht spiele grundsätzlich eine heilsame Rolle; gerade Frauen haben nicht selten ein extremes Abgrenzungsbedürfnis zur Vergewaltigung und deren Opfern, was sich nicht selten in Beschuldigungsstrategien zu Lasten des Opfers äußert, ganz nach dem [das eigene Überleben sichernden] Motto „mir wäre das nicht passiert“. Professionalisierung scheint letztlich wichtiger als Geschlecht.

¹²⁹ Vgl. dazu *Lena Foljanty*, in: dies./Ulrike Lembke (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, 2006, S. 210 ff., m.w.N.; *Ulrike Lembke*, in: Kerstin Knopf/Monika Schneikart (Hg.), *Sex/ismus und Medien*, 2007, S. 29 ff.

¹³⁰ Auch *Ursula G. T. Müller*, *Neue Kriminalpolitik* 2000, S. 12 ff., sieht die tiefe Verankerung sexualisierter Gewalt in unserer Kultur und deshalb über das Recht hinaus auch nur dort die letztendlichen Möglichkeiten zu ihrer Einschränkung.